

Verhandlungsschrift Nr. 30

über die 30. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling in der Funktionsperiode 2015 bis 2020 gemäß Sitzungsplan 2019 am 27. Juni 2019, zu der per E-Mail am 19.06.2019 wie folgt eingeladen wurde:

Von: Franz Fixl [Marktgemeinde Scheifling] <f.fixl@scheifling.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 19. Juni 2019 16:34
An: Auer Peter, Ing.; Auer Thomas; Fritz Erich, Mag.; Fussi Barbara Anna; Gradischnig Erich; Grogger Hannes, Mag., Vizebürgermeister; Hansmann Kornelia; Hansmann Patrick, Gemeindegassier; Prieler Werner; Rathschüller Harald, Ing.; Rathschüller Harald, Ing., privat; Reif Gottfried, Bürgermeister; Rössmann Ingrid; Schlager Rudolf; Setznagel Thomas, Dipl.-Ing.; Weilharter Helmut; Weilharter Helmut
Betreff: Einladung und Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 27.06.2019 um 18.00 Uhr
Anlagen: Tagesordnung zur 30. Gemeinderatssitzung am 27. Juni 2019.pdf

Abbildung 1: E-Mail-Einladung zur Gemeinderatssitzung am 27.06.2019

Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung:

Ort: Marktgemeindeamt Scheifling, Sitzungssaal
Tag: Donnerstag, 27. Juni 2019
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 22:00 Uhr

Anwesende Gemeinderäte (13):

Bürgermeister Reif Gottfried
Vizebürgermeister Grogger Hannes, Mag.
Gemeindegassier Hansmann Patrick
Gemeinderäte: Auer Peter, Ing.
Auer Thomas
Fritz Erich, Mag.
Gradischnig Erich
Hansmann Kornelia
Rathschüller Harald, Ing.
Rössmann Ingrid
Schlager Rudolf, MSc
Setznagel Thomas, Dipl.-Ing.
Weilharter Helmut

Anmerkungen:

ab Top 2.

Abwesende Gemeinderäte (2):

Gemeinderäte Fussi Barbara Anna *entschuldigt*
Prieler Werner *entschuldigt*

Sonstige Anwesende:

Gemeindegassier Vb. Franz Fixl *[Mitschrift]*
Holzwelt Murau Geschäftsführer Harald Kraxner *bei Top 2.*
Raumplanerin Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch *bei Top 3.*
Zuhörer 9 Personen *[öffentlicher Teil]*

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Reif *[gesamte Sitzung]*

Dringlichkeitsanträge: keine

Gemäß der den Gemeinderäten mit der Einladung zur heutigen Sitzung per E-Mail am 19.06.2019 übermittelten Tagesordnung, die gleichzeitig an den Amtstafeln der Marktgemeinde Scheifling öffentlich kundgemacht wurde, ergibt sich daher folgende

Tagesordnung:

I. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt öffentlich:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Holzwelt Murau, Vorstellung aktueller Projekte durch Geschäftsführer Harald Kraxner
3. Örtliches Entwicklungskonzept Verfahrensfall 1.0 [ÖEK] und Flächenwidmungsplan Verfahrensfall 1.0 [FWP]:
 - a) Behandlung und Beschlussfassung über die innerhalb der öffentlichen Auflage der ÖEK- und FWP-Entwürfe Verfahrensfall 1.0, in der Zeit von 25.03.2019 bis 31.05.2019 eingelangten Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen
 - b) Endbeschluss Örtliches Entwicklungskonzept [ÖEK] und Entwicklungsplan, Periode 1.0
 - c) Endbeschluss Flächenwidmungsplan (FWP), Wortlaut, Erläuterungsbericht, Baulandzonierung und Baulandmobilisierung, Periode 1.0
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Fragestunde
6. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25. April 2019 (29. Sitzung in der Funktionsperiode 2015 bis 2020):
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eventuelle schriftliche Einwendungen von Gemeinderatsmitgliedern
 - b) Genehmigung
7. Fachausschuss für Kultur und Familie: Berichte sowie Beratung und Beschlussfassung über allfällige Anträge bezüglich
 - a) Kinderbetreuung Sommerferien 2019 (KiSO Kleinregion, Sommerprogramm Scheifling)
 - b) Kindergarten-Nachmittagsbetreuung ab Herbst 2019
 - c) Gemeindewappen
8. Fachausschuss für Bau und Umwelt: Berichte sowie Beratung und Beschlussfassung über allfällige Anträge bezüglich
 - a) Straßensanierungsprogramm 2019
 - b) Mursteg Lind
 - c) Straßenverbreiterung Dr.-Kompaß-Ring Bereich Gst 407/8 der KG 65320 Scheifling
 - d) Pachtvertrag Parkplatz Lorenzerhof
 - e) Gebühren Friedhof St. Lorenzen
9. Bio-Wärme Scheifling GmbH, Kreditablauf: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Haftung für einen neuen Kontokorrentkredit
10. Wirkungskreis des Bürgermeisters: Beratung und Beschlussfassung über die Zuerkennung von Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister bis zu einem Betrag von höchstens € 300,00 im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages und Festsetzung diesbezüglicher Richtlinien
11. Beratung und Beschlussfassung über die Teilnahme am Mikro-ÖV Angebot Murau Murtal
12. Prüfungsausschuss: Prüfungszeitraum 01.01. bis 31.05.2019, Berichte sowie Beratung und Beschlussfassung über allfällige Anträge bezüglich
 - a. Kassen- und Rechnungsprüfung
 - b. Tätigkeit Gemeindevorstand
13. Allfälliges

II. Die Beratung und Beschlussfassung der folgenden Tagesordnungspunkte erfolgt nicht öffentlich:

14. Prüfungsausschuss: Berichte sowie Beratung und Beschlussfassung über allfällige Anträge bezüglich der aktuellen Rückstandsliste (vertraulich)
15. Berichte sowie Beratung und Beschlussfassung über allfällige Anträge in Personalangelegenheiten bezüglich (vertraulich):
 - a) Kindergartenpersonal 2019 / 2020
 - b) Schulassistent, Aufsichts- und Pflegepersonal 2019 / 2020
 - c) Allfälliges

Die vorstehenden Tagesordnungspunkte wurden in der angeführten Reihenfolge verhandelt, die Abstimmung über die gestellten Anträge erfolgte durch Erheben einer Hand.

DURCHFÜHRUNG UND BESCHLÜSSE

Tagesordnungspunkt 1.

Bürgermeister Gottfried Reif begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund der Anwesenheit von 13 der 15 Gemeinderäte gegeben ist.

Tagesordnungspunkt 2.

Auf Ersuchen von Bürgermeister Gottfried Reif bringt der Geschäftsführer der Holzwelt Murau, Harald Kraxner, mittels Powerpoint-Präsentation zur Kenntnis:

Wichtige Jahresringe:

- 1988 Eröffnung des Holzmuseums in St. Ruprecht ob Murau
- 1989 12 Gemeinden (von damals 35 im Bezirk Murau) gründen die Steirische Holzstraße
- 1993 Errichtung der Holzeuropabrücke über die Mur in St. Georgen am Kreischberg
- 1995 Landesausstellung „HOLZZEIT“ in Murau
- 1999 die Fa. KLH [Kreuzlagenholz] wird in Frojach-Katsch eröffnet
- 2001 die „Holzwelt Austria“ startet mit dem EU-Leaderprogramm
- 2007 Gründung der Holzwelt Murau
- ab 2008 ca. 40 LEADER-Projekte stärken den Bezirk Murau und die Themen „Holz, Forst und Energie“
- 2013 25 Jahre Holzmuseum und Eröffnung der Holzwelt-Touren
- 2015 EU-Leaderprogramm geht in die Fortsetzung

Leaderregionen:

- ca. 48,8 Mio. Fördermittel (80 % EU, 14 % Land, 6 % Bund) und Transnationale Projekte, davon 2,941 Mio. für die Leaderregion [LAG] Holzwelt Murau (Stand Juni 2015)
- in der Steiermark gibt es 15 anerkannte LEADER-Regionen, und zwar LAG
 1. Almenland & Energieregion Weiz - Gleisdorf
 2. Ennstal - Ausseerland
 3. Holzwelt Murau
 4. Hügel- und Schöcklland
 5. InnovationsRegion Murtal
 6. Kraftspendedörfer Joglland
 7. Liezen - Gesäuse
 8. Lipizzanerheimat
 9. Mariazellerland - Mürztal

10. Schilcherland
11. Steirische Eisenstraße
12. Steirisches Vulkanland
13. Südsteiermark
14. Thermenland - Wechselland
15. Zeitkultur Oststeirisches Kernland

Die Holzwelt Murau ...

- ... ist die Regionalentwicklungsorganisation des Bezirkes Murau, gegründet, getragen und finanziert von allen 14 Gemeinden des Bezirkes Murau.
- ... ist die Trägerorganisation für verschiedene EU-, Bundes- und Landesförderprogramme, insbesondere die des Programms der EU-Gemeinschaftsinitiative LEADER = LEADERREGION.
- ... ist die Schnittstelle zwischen Projektträger und Förderstellen (EU-, Bundes- und Landesförderstellen).
- ... forciert und unterstützt wirtschaftliche und kulturelle Projekte vor Ort, um die Region bzw. den Bezirk Murau zu stärken.

Organigramm LAG Holzwelt Murau:

Ebene 1 = Verein Holzwelt Murau mit 101 Mitgliedern

Ebene 2 = Jahreshauptversammlung

Ebene 3 = Rechnungsprüfer (3 Mitglieder), Vorstand / Projektauswahlgremium (26 Mitglieder), Schiedsgericht

Ebene 4 = Obmann Gottfried Guster / Obmann Stv. Bürgermeister Thomas Kalcher mit der

- Leader Geschäftsstelle Harald Kraxner (Geschäftsführung) und
- Natalie Hoffmann (Office Management)

Ebene 5 = Bereiche:

- Klima- und Energiemodellregion: Leiter Mag. Erich Fritz
- Erlebnisraumdesign: Leiter Mag. Erich Fritz
- Holz: Leiter Harald Kraxner
- Standortentwicklung: Leiter DI Roland Horn
- Kultur und Frauen: Leiter DI Gunilla Plank

Ergänzungswahlen Vorstand = Projektauswahlgremium der Holzwelt Murau (mind. 51 % nicht öffentlich, mind. 33 % Frauen)

Obmann	Gottfried Guster
Obmann Stv.	Bürgermeister Thomas Kalcher
Kassier	Bürgermeister Josef Maier
Kassier Stv.	Bürgermeister Herbert Grießer
Schriftführer	Bürgermeister Johann Fritz
Schriftführer Stv.	Bürgermeister Johann Schmidhofer
Weitere Vorstandsmitglieder:	Bürgermeister Gottfried Reif
	2. Landtagspräsidentin LAbg. Manuela Khom
	Max Lercher
	Bundesrat Gottfried Sperl
	Bürgermeisterin Cäcilia Spreitzer
	Marianne Reichl
	Stefan Moser
	Johannes Miedl
	ÖR Walter Reichl
	Erika Güttersberger
	Kammersekretär DI Franz Rodlauer
	Prior Gerwig Romirer
	Nationalratsabgeordneter Karl Schmidhofer
	Mag. Joseph Schnedlitz
	Michaela Seifter
	Ing. Claudia Sperl
	Ing. Kurt Woitischek
	Heide Zeiringer
	Mag. Gudrun Esterl
	Mag. Andrea Eichholzer
Rechnungsprüfer:	Sonja Pilgram
	Alois Gruber
	Bürgermeister Mag. Friedrich Sperl

Region im Gleichgewicht:

1. Positionierung der Holzwelt Murau
 - Tourismus und Natur
 - Energie-Modellregion
 - Schwerpunkt Holz
2. Aktionsfelder (Handlungsfelder / Aktionsfeldthemen)
 - Wertschöpfung (Wertschöpfungskette Holz, Standortentwicklung & Regionales Handwerk, Lebensmittel, Erlebnis & Auszeit)
 - Natürliche Ressourcen & Kulturelles Erbe (Kunst & Kultur, Artenvielfalt)
 - Gemeinwohl-Strukturen & Funktionen (Sozialer Lebensraum, Bildung, Energieautarkie, Mobilität)

Schwerpunkt Holz

Projekte:

- Lärche Murau
- „Wald, Holz & Wir“, ein Projekt für Schülerinnen und Schüler des Bezirkes Murau im Holzmuseum
- Murauer Holzbau trifft auf Forschung und Entwicklung, Projektträger: Reinhard Hansmann, 8832 Oberwölz

Schwerpunkt Tourismus und Natur

Projekte:

- NaturLese Region, Eröffnung NaturLese Museum in Neumarkt
- Bierapotheke Murau
- Der sinnliche 3-Seen-Weg
- Erlebnisraumdesign Murau
- ARGE Murau Tourismus

Schwerpunkt Bildung & Soziales

Projekte:

- Holzweltbildung HORST (Bezirkswieites Bildungsangebot)
- Handwerksmuseum Murau, Handwerk und Tradition trifft Kunst und Innovation
- Lokal Global „Aus den Augen verloren, aber nicht aus dem Sinn. Zeit sich wieder zu finden.“

Schwerpunkt Kultur & Jugend

Projekte:

- „Sustainable me, NOW!“
 - Kreative Lehrlingswelten
 - Stadt.Land.Obersteiermark
 - kultur-spiel-räume
- Festival STUBENrein: 14 Stuben, 14 Gemeinden und Projekte wie z. B. Sadt.Land.Blasmusik, Sonderausstellung und Museen, Informationsweitergabe, Diskussionsrunden, Social Media, Vernetzung und Beratung

Schwerpunkt Wirtschaft & Handwerk

Projekte:

- Murauer Holzbausysteme, Entwicklung Umsetzung einer „Holzwand“ aus 100 % REINHolz, einzigartig in Österreich durch die Fa. Hansmann in 8832 Oberwölz
- Interkommunale Standort- und Wirtschaftsentwicklung Murau, Standortentwicklung, Servicierung bestehender Unternehmen, Leerstandsmanagement, Präsenz im Bereich der Wirtschaft nach innen und nach außen

Schwerpunkt Energie

Aufgrund des Ersuchens von Harald Kraxner berichtet diesbezüglich der bei der Holzwelt angestellte Gemeinderat Mag. Erich Fritz wie folgt:

Klima- und Energiemodellregion [KEM]

Status 2019 Bezirk Murau

- Biomasseanteil am Wärmesektor liegt bei 75 %
- Regionale Stromproduktion liegt doppelt so hoch wie der Gesamtverbrauch
- Ziel: 1. Österreichischer energieautarker Bezirk

Energievision Murau

1. Murau ist energiesicher (energieautark) bei Wärme und Strom
2. Murau schafft zusätzliche regionale Wertschöpfung durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger
3. Murau ist als Energie-Leuchtturm in Österreich bekannt

Holzkraft

- 45 Biomasse Heizwerke (> 100 kW)
- Gesamtleistung: 41.000 kW thermisch, 2.200 kW elektrisch
- Jahreswärmeproduktion: 100.000 MW/h (= 100 Mio. kW/h)
- Jahresstromproduktion: ca. 14.400 MW/h (= 14,4 Mio. kW/h)

Wasserkraft

- 89 Wasserkraftwerke
- Gesamtleistung: 88.500 kW
- Jahresstromproduktion: ca. 337.000 MW/h (= 337 Mio. kW/h)

Sonnenkraft

- 833 Photovoltaik-Anlagen (Scheifling hat die höchste Dichte an PV-Anlagen je Einwohner)
- Gesamtleistung: 12.600 kWpeak (durchschnittlich 15 kWpeak/Anlage)
- Jahresstromproduktion: ca. 12.600 MW/h (= 12,6 Mio. kW/h)

Windkraft

- 10 Windräder (Lachtal/Oberzeiring)
- Gesamtleistung: 32 MW
- Jahresstromproduktion: ca. 60.000 MW/h (= 60 Mio. kW/h)

Murauer EnergieZentrum

- Betriebe und Gemeinden werden dabei unterstützt, ihre Energieversorgung unabhängig zu gestalten und auf erneuerbare Energie umzustellen

Holzasche wiederverwerten

- Im Rahmen eines Leaderprojektes wurden mit 11 Heizwerken und unter wissenschaftlicher Begleitung des Umweltbundesamtes Möglichkeiten zur Ascheausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen untersucht. Im Zuge des Projektes wurden Ascheanalysen nach der Pflanzenschutzrichtlinie durchgeführt und Lösungen zur Ascheaufbereitung erarbeitet.

Klimaschulenprojekte

- Aktuell: Klimaschul[Mur]au
- Schwerpunkt: Konsum, Lebensstil und Ernährung
- 7 Schulen, 221 Schüler
- Förderung 100 %: € 23.000,--
- 2015/2016: Energie macht Schule
- Schwerpunkt: Erneuerbare Energie
- 5 Schulen, 228 Schüler
- Förderung 100 %: € 22.000,--
- 2019: Klimaversum-Ausstellung in der Neuen Mittelschule Scheifling

Energienetz des Bezirkes

KEM- Leiprojekt (Regional sicherer Strom)

- Virtueller 5-stufiger Bezirksspeicher
- Gesamtinvestition: € 130.000,--
- Gesamtförderung € 78.000,--

Murauer Energiebotschafter

- Damit sich Murau mit seiner Energievision und dem erklärten Ziel der Energieautarkie als Vorreiter in Sachen Energiewende positionieren kann, wurden auch 11 sogenannte Energiebotschafter / Energiebotschafterinnen ausgebildet.

KEM-Invest Programm

Speziell für Gemeinden in Klima- und Energiemodellregionen gibt es höhere Fördersätze für:

- PV-Anlagen

- Solarthermie-Anlagen
- Holzheizungen
- E-Ladeinfrastruktur
- Mustersanierungen
- Bisher eingereicht: 10 PV-Anlagen, Gesamtinvestitionen: € 219.975,--, Gesamtförderung: € 73.715,--

Energiecamp 9. und 10. Mai 2019

Innovative Strategien für eine sichere Zukunft

- Dabei wurden mit interessierten Personen aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Jugend gemeinsam brennende Fragen zu den Themen Klima und Energie beleuchtet und diskutiert.
- Durch eine sehr günstige Preispolitik, die durch die Holzwelt Murau im Auftrag vom Land Steiermark (Ich tu's) und den Sponsoren möglich war, konnte vor allem jungen Leuten der Zugang zu einem hochkarätigen Format ermöglicht werden.

Ergänzend gibt Mag. Erich Fritz (Gemeinderat der Marktgemeinde Scheifling und bei der Holzwelt Murau angestellter Mitarbeiter) noch bekannt, dass

- im Bezirk Murau 17 Tourismusmitarbeiter tätig sind und
- DI Roland Horn aus Niederwölz für die Wirtschaftsentwicklung des Bezirkes Murau bei der Holzwelt Murau angestellt ist.

Harald Kraxner, Geschäftsführer der Holzwelt Murau, teilt abschließend noch mit, dass „Für eine positive Entwicklung in unserem lebenswerten Bezirk Murau!“ die Holzwelt Murau

- in der laufenden Projektperiode 2015 bis 2020 insgesamt 45 Projekte mit Gesamtkosten von 8,0 Mio. Euro, genehmigten Förderungen von 4,0 Mio. Euro und ausbezahlten Förderungen von 2,5 Mio. Euro umgesetzt bzw. eingereicht wurden,
- das Grundbudget bzw. die Mitgliedsbeiträge der Gemeinden im Verhältnis von 1 : 25 in den Bezirk Murau durch Projektförderungen (EU-Gelder) zurückkommen und
- die Bezirksstrategie „Gemeinsam statt einsam bezirksweite Projekte starten!“ in der Bildung mit „Holzweltbildung HORST“, in der Wirtschaft mit „Interkommunale Standortentwicklung“, im Tourismus mit „Erlebnisraumdesign Murau“, in der Energie mit „Klima- und Energiemodellregion“ und in der Kultur mit „Holzweltkultur STUBENrein“ einen wesentlichen Betrag leistet.

Tagesordnungspunkt 3.

a) **Behandlung der Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen:**

Bürgermeister Gottfried Reif ersucht die anwesende Raumplanerin der Marktgemeinde Scheifling, Architekt Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch, die innerhalb der öffentlichen Auflage des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Verfahrensfall 1.0 [ÖEK] und des Flächenwidmungsplanes Verfahrensfall 1.0 [FWP] in der Zeit von 25.03.2019 bis 31.05.2019 eingelangten Einwendungen (20), Stellungnahmen (4) und Änderungen (6) – die bereits am 11.06.2019 mit Gemeinderäten besprochen wurden – zu erläutern. Mittels Powerpoint-Präsentation und aufgrund der Empfehlungen der Raumplanerin Architekt Dipl.-Ing. Theresia Heigl-Tötsch werden diese daraufhin wie folgt behandelt:

Einwendungen und Stellungnahmen der Ämter und Stellen

Nr. 7 [Stellungnahme 1]

[STN01]

Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, Denisgasse 31, 1200 Wien, vom 15.05.2019, GZ: BMNT-60.214/0042-VI/6/2019:

- „[...] Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion VI, Energie und Bergbau, teilt mit, dass im Gemeindegebiet von Scheifling keine in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.
Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass im Alluvialbereich (Schwemmbereich) der Mur hochwertige Kiessandvorkommen lagern, die von Raumnutzungen, welche mit einer Rohstoffgewinnung konkurrieren, möglichst freizuhalten wären. Außerdem wird angemerkt, dass auf die im Regionalen Entwicklungsprogramm Obersteiermark West, LGBl. Nr. 90/2016, ausgewiesene Rohstoffvorrangzone im Gemeindegebiet von Scheifling Bedacht zu nehmen ist.

Insbesondere wäre bei der Berücksichtigung der 300 m Abstandsregelung von der Konfiguration der Rohstoffvorrangzone auszugehen.

Hinweis:

Für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist die Bezirksverwaltungsbehörde als MinroG-Behörde zuständig. [...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Stellungnahme des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 15.05.2019, GZ: BMNT-60.214/0042-VI/6/2019, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass die Rohstoffvorrangzone im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan incl. der 300m Schutzzone ersichtlich gemacht wurde und der Talboden der Mur als Freihaltezone im Entwicklungsplan und als Freihaltegebiet im Flächenwidmungsplan ausgewiesen und damit der hochwertige Kiessand vor Zersiedelung geschützt und für potentielle Verwertung gesichert werden,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 1 [Stellungnahme 2]

[STN02]

Schreiben der Steiermärkischen Landesbahnen, Eggenberger Straße 20, 8020 Graz, vom 18.03.2019, GZ: 2019/21:

- „[...] Die im o.a. Flächenwidmungsplan/ÖEK betroffenen Grundstücke befinden sich in der Nähe der Bahnstrecke Unzmarkt - Tamsweg. Wir weisen daher ausdrücklich auf die Immissionen der Eisenbahn hin.

Sollten Maßnahmen zur Reduzierung bzw. Beseitigung von Immissionsbelastungen erforderlich sein, dürfen diese nicht zu Lasten der Steiermärkischen Landesbahnen (StLB) gehen. Es sind die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegen die StLB keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gerichtet werden. Gemäß § 42 Eisenbahngesetz 1957 ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist.

Eine behördliche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.

Anträge betreffend die eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbotsbereich sind bei der Geschäftsleitung der StLB einzureichen (Ansprechpartner: 01 (FH) Simon Hüttner 0316/8812581-916).

Überdies ist der Gefährdungsbereich gemäß § 43 Eisenbahngesetz 1957 zu beachten. In diesem Bereich ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme von Handlungen verboten, welche die Sicherheit der Eisenbahn gefährden.

Die betroffenen Flächen befinden sich teilweise gemäß § 43a Eisenbahngesetz 1957 im Feuerbereich der Bahn (= fünfzig Meter von der Mitte des nächstgelegenen Gleises aus gemessen). Demnach sind bauliche Anlagen sicher gegen Zündung durch Funken (zündungssicher) herzustellen, zu erhalten und zu erneuern. [...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Stellungnahme der Steiermärkischen Landesbahnen vom 18.03.2019, GZ: 2019/21, mit der Begründung zur Kenntnis zu nehmen, dass der 12-Meter-Baubeschränkungsbereich und der 50-Meter-Feuerbereich im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 15 [Stellungnahme 3]

[STN03]

Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Frau Mag. Ossegger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vom 29.05.2019, GZ: ABT13-51Sch-16/2016-1:

- „[...] Nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen hinsichtlich ÖEK- u. FWP-Revision 1.00 der Marktgemeinde Scheifling wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass im Rahmen des gesamten Vorhabens das Europaschutzgebiet einschließlich Auenbereich unbeeinflusst bleiben muss. Es ist mit Herrn Mag. Peter Hochleitner (Europaschutzgebietsbetreuer) Kontakt aufzunehmen, um abzuklären ob Natura 2000 Prüfungen zu erfolgen haben.
ad Differenzplanpunkt Nr. Lo01; EP- u. FWP-Differenzplan:
Der gesamte Grünlandkomplex um die Schlossanlage „Schrattenberg“ muss erhalten bleiben und darf nicht negativ beeinträchtigt werden. Ein potenzielles Habitat für den Wachtelkönig liegt hier vor, der in diesem Bereich in den letzten Jahren von Fachleuten nachgewiesen wurde. Es wird wiederum um die Kontaktaufnahme mit Herrn Mag. Hochleitner sowie Herrn Mag. Franz Walcher (Bezirksnaturschutzbeauftragter) ersucht.
Ferner ist auf das mögliche Vorkommen von Fledermäusen im Bereich der Schlossruine zu achten, das keinesfalls gefährdet werden darf. [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Stellungnahme der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.05.2019, GZ: ABT13-51Sch-16/2016-1 statt zu geben.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 12 [Einwendung 1]

[EW01]

Schreiben der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Mag. Sommer, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vom 28.05.2019, GZ: ABT13-10.200-153/2015-4:

- „[...] Nach fachlicher und rechtlicher Prüfung werden zum ggst. Verfahren folgende Einwendungen bekanntgegeben:

Eingangs wird auf die Einwendung der Abteilung 13 zur Revision der Stadtgemeinde Spielberg vom 21.01.2019 hingewiesen, in welcher zahlreiche formalrechtliche Mängel zum ÖEK und FWP vorgebracht wurden. So Ferne die darin dargelegten Mängel auch für das vorliegende Auflageverfahren in Scheifling relevant sind, sind diese auch entsprechend zu berücksichtigen.

Zum ÖEK:

- 1.) Im § 2.2.1 ist bei der Überschreitungsmöglichkeit relativer Entwicklungsgrenzen beim Einfamilienhausbauplatz auch die Angabe „30-40m“ zu ergänzen (siehe S. 7 Planzeichenverordnung).
- 2.) Betreffend die beabsichtigte Festlegung eines touristischen Siedlungsschwerpunktes im Bereich des „Reitsportzentrums Schrattenberg“ wird die Sinnhaftigkeit eines solchen hinterfragt. Für die Festlegung einer Eignungszone bzw. eine Sondernutzung für Reitsport ist grundsätzlich kein touristischer Siedlungsschwerpunkt erforderlich.
Um jedoch einen touristischen Siedlungsschwerpunkt argumentieren zu können, sind die Voraussetzungen gem. dem gültigen Leitfaden darzulegen. Darüber hinaus ist eine gemeindeweite touristische Gesamtuntersuchung erforderlich. Aus hiesiger Fachsicht sind die Voraussetzungen für einen touristischen Siedlungsschwerpunkt gem. den Vorgaben des Leitfadens im ggst. Bereich nicht gegeben.
- 3.) Im Bereich der „Burgruine Schrattenberg“ wird eine Eignungszone für Erholung bzw. eine Eignungszone für „öffentliche Anlage“ festgelegt. Hierzu wird ein sehr großes Areal, welches offensichtlich forstwirtschaftlich genutzt wird als Sondernutzung festgelegt. Aus hiesiger Fachsicht ist eine derart großflächige Festlegung keinesfalls zu argumentieren für „kulturelle Veranstaltungen im Bereich der Burgruine“. Darüber hinaus ist die Festlegung „Öffentliche Anlage – öan“ zu erläutern. Es wird darauf hingewiesen, ausschließlich den Bereich um die Schlossruine als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke – erh (nicht „öan“) festzulegen.
- 4.) Bzgl. der Erweiterung „Sf03“ ist eine Abstimmung mit der zuständigen Abteilung 16 vorzunehmen, wonach die Freihaltung für eine „Umgehungsstraße“ nicht mehr erforderlich ist.
- 5.) Die Erweiterung „Lo09“ liegt innerhalb einer gelben Gefahrenzone der WLIV. Hierzu ist eine Stellungnahme von Seiten der WLIV einzuholen, wonach die Neufestlegung dem gültigen Leitfaden entspricht.
- 6.) Die Erweiterung „Pu06“ ist im Differenzplan eine Rücknahme. „Pu02“ ist eine Erweiterung, welche im Erläuterungsbericht fehlt.
- 7.) Die Rücknahme „Lo13“ ist näher zu begründen.

- 8.) Mit den Änderungen „SF05 u. SF06“ wird beabsichtigt, im nordöstlichen Randbereich von Scheifling den bestehenden Funktionsbereich für Industrie u. Gewerbe nunmehr in eine Doppelfunktion Industrie/Gewerbe und Zentrum umzuwandeln.
Es wird festgehalten, dass sich der ggst. Bereich innerhalb einer Vorrangzone für Industrie u. Gewerbe gem. dem gültigen Regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) befindet. Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind gemäß § 5 (1) des REPRO Obersteiermark West Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung. Die Festlegung einer Zentrumsfunktion bzw. Kerngebiet (FWP) ist folglich innerhalb dieser Vorrangzone unzulässig.
- 9.) Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann zudem festgehalten werden, dass der ggst. Bereich nordöstlich des Kreuzungsbereiches der beiden Landesstraßen weder siedlungsstrukturell noch hinsichtlich der vorhandenen Nutzungsstruktur ein Zentrum darstellt. Die Zentrumsbereiche bzw. kerngebietstypischen Nutzungen liegen südlich des Kreuzungsbereiches, östlich und westlich der Landesstraße B317. In diesem Bereich liegen noch große Potentialflächen für Zentrumsfunktionen, welche auch einer Kerngebietsnutzung zugeführt werden könnten.
- 10.) Die Funktionsänderung von Wohnen in Landwirtschaft im Ortsteil Urtl (Änderung „Lo08“) ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, da lt. FWP offensichtlich im Ortsteil keine tierhaltenden Betriebe ansässig sind.
- 11.) Dasselbe (wie unter Punkt 10.) gilt im Grunde für die Funktionsänderung „Li05“, „Li06“, „Pu04“ u. „Pu11“.
- 12.) Die nunmehr festgelegte relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze im Bereich „Li02“ wird aufgrund der vorhandenen Lärmimmissionen hinterfragt. Ob eine Ausweisung als Wohngebiet möglich ist, müsste anhand eines Lärmgutachtens nachgewiesen werden.
- 13.) Die relative naturräumliche Entwicklungsgrenze im Bereich „Li03“ ist aufgrund der Topografie und des vorhandenen Waldes (unter Berücksichtigung des Windwurfbereiches) entsprechend absolut abzugrenzen.
- 14.) Hinsichtlich des braunen Hinweisbereiches (Steinschlag) ist eine Stellungnahme von Seiten der WLWV einzuholen. Aus hiesiger Fachsicht sind jedenfalls die relative naturräumliche Entwicklungsgrenze „Li03“ und die unbebauten Bereiche im ÖEK und FWP in Freiland rückzuführen, da hier jedenfalls von einer Gefährdung für Leib u. Leben auszugehen ist.
- 15.) Der Änderungsbereich „Pu05“ (nunmehr Parkplatz) liegt innerhalb eines HQ-100 Bereiches. Diesbezüglich ist eine Stellungnahme von Seiten der A14 einzuholen, wonach eine Ausweisung als Parkfläche aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglich ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass im FWP die Ausweisung als Parkfläche offensichtlich fehlt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im FWP eine Nachfolgenutzung für Verkehrsfläche-Parkplatz festzulegen wäre (Eintrittsbedingung: Umsetzung von HW-Schutzmaßnahmen).
- 16.) Die massiv hochwassergefährdeten Bereiche innerhalb der roten Gefahrenzone im Bereich Untere Feßnach, welche bereits im FWP zurückgenommen wurden, sind aus fachlicher Sicht auch auf Ebene des ÖEK rückzuführen.
- 17.) Im Hinblick auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird festgehalten, dass die Ausschlusskriterien „geringfügige Änderungen“ u. „Eigenart u. Charakter“ nur bei Änderungsbereichen unter 3.000 m² anzuwenden sind. Diesbezüglich ist die SUP zu überarbeiten.
- 18.) Sowohl im Entwicklungsplan als auch im FWP fehlen die Straßenbezeichnungen der Landesstraßen.

Zum FWP:

- 1.) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche inhaltlichen Einwendungen betreffend das ÖEK, sinngemäß auch für den FWP gelten.
- 2.) In Freihaltegebieten kann gem. § 33 StROG eine Bebauung ausgeschlossen werden. Im Erläuterungsbericht sind dazu ausreichende Begründungen erforderlich. Nutzungen können hingegen nicht geregelt werden (S.4). Die Zulässigkeit von Ausnahmen ist zu überdenken (zB. Verkehrsbauwerke, Hochwasserschutzbauten etc.).
- 3.) Im FWP-Plan fehlt die Plansignatur „IM“ entlang der Verkehrsträger (Landesstraßen) aufgrund der gegebenen Lärmimmissionen und der dadurch festgelegten Sanierungsgebiete.
- 4.) Im FWP-Plan sind auch die Ortsbezeichnungen der Siedlungsbereiche einzutragen.
- 5.) Es wird darauf hingewiesen, dass für folgende Baulandbereiche aufgrund der Gefährdungslage eine Stellungnahme von Seiten der zuständigen Gebietsbauleitung der WLWV einzuholen ist, wonach die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen gem. dem gültigen Leitfaden zu treffen sind:
 - Sämtliche unbebaute Steinschlagbereiche (siehe Einw. oben)
 - Verkehrsfläche (Parkplatz) im Bereich des Freibades in Lind (Änderung „Li03“).
 - Aufschließungsgebiete (innerhalb gelber GZ): Nr. 1, 2, 3

- 6.) Im § 5.3 fehlt die Sondernutzung für den geplanten Zoo.
- 7.) Im Erläuterungsbericht fehlt die Begründung für die Festlegung einer Parkfläche („Pu07“) im Bereich der Puchfeld-Siedlung.
- 8.) In der Flächenbilanz sind im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung (siehe REPRO Vorgabe) und dem Stand der Technik in der örtlichen Raumplanung für Ein- u. Zweifamilienhäuser Bauplatzgrößen von 800 m² (statt 900 m²) zu wählen. Dementsprechend wäre der Wohnbaulandbedarf zu adaptieren.

Um eine vorbehaltlose Abwicklung des Genehmigungsverfahrens zu ermöglichen, ergeht das Ersuchen, die genannten Einwendungspunkte im Zuge der Endbeschlussfassung zu berücksichtigen. [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zu den nachstehend angeführten Punkten der Einwendung der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.05.2019, GZ: ABT13-10.200-153/2015-4, nachstehende Beschlüsse fassen:

Zum ÖEK

- zu Punkt 1.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Im Verordnungswortlaut § 2.2.1. wird folgender Satz eingefügt: „Wenn sich die Nutzungsgrenzen unterschiedlicher Funktionen nicht an eindeutigen Strukturlinien (z.B.: Straßen oder Gewässer) orientieren, sind Abweichungen im Ausmaß von einer ortsüblichen Bauplatztiefe (ca. 30 – 40 m) zulässig.“
- zu Punkt 2.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Die Festlegung des Touristischen Siedlungsschwerpunktes im Bereich des Reitsportzentrums Schratzenberg wird aufgehoben. Die Ausweisung als Bauland der Kategorie „Dorfgebiet“ bzw. als „Sondernutzung im Freiland für Reitsport“ bleibt unverändert.
- zu Punkt 3.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Die Festlegung der örtlichen Vorrangzone / Eignungszone für Erholung und Sport bzw. für Öffentliche Anlagen wird auf den Bestand (Schloss und Meierhof) und einen Umkreis von 50 Meter um das Schloss zurückgenommen und auf die örtliche Vorrangzone / Eignungszone für Erholung und Sport reduziert. Ziel dieser Ausweisung ist, mit der Option von Touristisch/kulturellen Nutzungen, den weiteren Verfall der Anlagen zu verhindern, in dem die Rechtsgrundlage für Nachfolgenutzungen geschaffen wird. Die Gemeinde ist über die großflächigen Christbaumkulturen besorgt, das Schloss war einst eine der größten Barockanlagen Europas und ist seit einem Großbrand dem Verfall anheimgegeben. Die einst großzügigen Freiflächen um das Schloss verwalden zusehends.
- zu Punkt 4.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Ein derartiges Abstimmungsgespräch mit der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Baubezirksleitung Obersteiermark West fand vor der Auflage des Flächenwidmungsplanes statt. Die Umfahrungsstraße wird durch eine interne Erschließungsstraße, die im Notfall als Bypass dienen kann, ersetzt werden und im Zuge der Baulandverwertung realisiert.
- zu Punkt 5.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Hierbei handelt es sich um eine Katasteranpassung, die Entwicklungsgrenze wird auf das bestehende Bauland zurückgenommen.
- zu Punkt 6.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis, der Erläuterungspunkt „Pu06“ wurde doppelt vergeben und wird bei den Erläuterungen zu den Erweiterungen gelöscht. Die Erläuterung zu „Pu02“ ist auf der Seite 20 vorhanden.
- zu Punkt 7.):
Dem Einwand wird stattgegeben. Die Erläuterung zu „Lo13“ wird folgendermaßen ergänzt: „Die Rücknahme der baulichen Entwicklung erfolgte aufgrund der im Gefahrenzonenplan ausgewiesenen roten Gefahrenzone.“
- zu Punkt 8.) und 9.):
Den Einwendungen wird nicht stattgegeben. Die Fläche des Industriegebietes wurde nach Norden verschoben, da im Süden längs der Landesstraßen B96 und B317 Handels- und Dienstleistungseinrichtungen bestehen, deren Wettbewerbsfähigkeit mit der aktuell dort ausgewiesenen Baulandkategorie Gewerbegebiet (GG) lt. § 30 Abs. 1 (4) LGBl 49/2010 i.d.g.F. gegenüber anderen Standorten erheblich eingeschränkt ist.

Diese Handels- und Dienstleistungseinrichtungen stellen eine Funktionsergänzung der ca. 23,5 ha großen Vorrangzone Industrie und Gewerbe dar.

Die Definition „Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe“ lt. REPRO Obersteiermark West, LGBl 90/2016 stellt keinen Widerspruch zur Funktion Zentrum dar, da im Sinne der Energieraumplanung in der Baulandkategorie Kerngebiet (KG) lt. § 30 Abs.1 (3) LGBl 49/2010 i.d.g.F auch Gewerbebetriebe zulässig und im Sinne der Nutzungsvielfalt und kurzen Wege zwischen Arbeitsplatz und Nahversorgung gewünscht sind.

Da in der Kategorie Kerngebiet (KG) lt. § 30 Abs. 1 (3) LGBl 49/2010 i.d.g.F Gewerbebetriebe zulässig sind, soweit sie keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen, kann kein Widerspruch zur Legaldefinition der „Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe“ lt. REPRO Obersteiermark West, LGBl 90/2016, erkannt werden.

Die Marktgemeinde Scheifling ist darüber hinaus lt. REPRO Obersteiermark West, LGBl 90/2016 als teilregionales Versorgungszentrum und als regionaler Industrie- und Gewerbestandort eingestuft.

Die Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind lt. REPRO Obersteiermark West, LGBl 90/2016 – einschließlich erforderlicher Abstandsflächen – von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

Die Funktion „Zentrum“ (mit dem Ausschluss von Errichtung betriebsfremder Wohnungen auf Ebene Bebauungsplan) stellt die geforderte Abstandsfläche zu den Wohngebieten der Marktgemeinde her. Die Funktion „Zentrum“ ist durch den Bestand legitimiert und stellt somit keine konfliktzeugende Nutzungskategorie dar.

Darüber hinaus besteht in der Karte der „Teilräume“ des REPRO Obersteiermark West, LGBl 90/2016 die Definition „Siedlungs- und Industrielandschaften“.

In der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe ist die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone zulässig, so fern diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellen räumlichen Zusammenhang stehen und eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist. Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

- zu Punkt 10.) und 11.):

Den Einwendungen wird stattgegeben. Textergänzung im Erläuterungsbericht: „Sämtliche dezentralen Baugebiete wurden als „Gebiete mit baulicher Entwicklung für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete“ ausgewiesen, um multifunktionale Nutzungen zu ermöglichen (Zielvorgabe!). Des Weiteren befinden sich die Änderungsbereiche teilweise innerhalb des Geruchsschwellenabstandes eines benachbarten tierhaltenden Betriebes. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen zum § 30 Abs. 1 Z. 7 STROG 2010, LGBl 49/2010 kann nicht erkannt werden. Die Gemeinde möchte mit dieser Kategorieänderung ein Signal im Sinne der Energieraumplanung setzen und die Nutzungsvielfalt im Baugebiet erhöhen und den ländlichen Gebietscharakter erhalten. Die Funktionsänderung wurde vor Auflage des Entwurfes des Örtlichen Entwicklungskonzeptes mit den Betroffenen erörtert und fand die Zustimmung der Anwesenden.

- zu Punkt 12.):

Der Einwendung wird stattgegeben. Die siedlungspolitische Entwicklungsgrenze wird als absolute Entwicklungsgrenze festgelegt.

- zu Punkt 13.) und 14.):

Den Einwendungen wird stattgegeben. Die naturräumliche Entwicklungsgrenze wird als absolute Entwicklungsgrenze festgelegt.

- zu Punkt 15.):

Der Einwendung wird stattgegeben. Es handelt sich um den Standort einer Tankstelle, somit um eine Bestandsausweisung. Auf Ebene des Flächenwidmungsplanes wird die gegenständliche Fläche als „Freiland mit der nachfolgenden Nutzung - Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr“, festgelegt. Die Eintrittsbedingung wird mit der Hochwasserfreistellung festgelegt.

- zu Punkt 16.):

Der Einwendung wird stattgegeben. Der hochwassergefährdete Bereich innerhalb der roten Gefahrenzonen im Baugebiet „Untere Feßnach“ wird auf Ebene des ÖEKs zurückgenommen und bis zur Sanierung der Gefahrenzonen als Freiland ausgewiesen.

- zu Punkt 17.):

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Ausschlusskriterien werden daraufhin angepasst und ergänzend begründet werden.

- zu Punkt 18.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Straßenbezeichnungen werden in den Plänen ergänzt werden.

Zum FWP:

- zu Punkt 1.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Einwendungsbehandlungen zum ÖEK werden sinngemäß auf FWP-Ebene übertragen.
- zu Punkt 2.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Textergänzung im Erläuterungsbericht: "Freihaltegebiete dienen der Umsetzung der Ziele des Örtliches Entwicklungskonzeptes, d.h. dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung oder Nutzungskonflikten. Ausgenommen vom Freihaltegebiet sind alle baulichen Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen, und/oder als öffentliche Verkehrsfläche benötigt werden oder zur Verbesserung des Immissionsschutzes der benachbarten Baugebiete herangezogen werden."
- zu Punkt 3.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Im Zuge der Endausfertigung werden sämtliche Lärmsophonen der Landesstraßen (auf Basis der aktuellen DTV-Werte) sowie der Bahn ersichtlich gemacht und daraus resultierend die Festlegung der Sanierungsgebiete.
- zu Punkt 4.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Ortsbezeichnungen der Siedlungsgebiete werden ergänzt.
- zu Punkt 5.):
Der Einwendung wird stattgegeben.
- zu Punkt 6.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Im § 5.3. wird die Sondernutzung im Freiland für Zoo ergänzt.
- zu Punkt 7.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis, die Erläuterung befindet sich auf der Seite 22.
- zu Punkt 8.):
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Bauplatzgröße in der Flächenbilanz wird auf 800 m² korrigiert.

wird angenommen.

Beschlussergebnis:

Stimmenmehrheit 11 : 2

Dafür (11):

Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger, Gemeindegassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Ing. Peter Auer, Mag. Erich Fritz, Kornelia Hansmann, Ing. Harald Rathschüller, Ingrid Ressmann, Rudolf Schlager, MSc, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel und Helmut Weilharter;

Dagegen (2):

Gemeinderäte Thomas Auer und Erich Gradischinig;

[Begründung: Der Stattgebung zu Punkt 16. der Einwendung zum ÖEK wird nicht zugestimmt]

Nr. 18 [Einwendung 2]

[EW02]

Schreiben der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Herr Ing. Kraxner, Wartingergasse 43, 8010 Graz, vom 05.06.2019, GZ: ABT14-49717/2019-2:

- „[...] Zur Kundmachung der Marktgemeinde Scheiffling vom März 2019, betreffend die Auflage des ÖEK/Entwicklungsplanes 1.00 inkl. UEP und des Flächenwidmungsplanentwurfes 1.00 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung folgendes mitgeteilt:
Generell wird auf die wasserwirtschaftlichen Interessen zur Thematik „Niederschlagwässer“ hingewiesen, und sind diese entsprechend in den Wortlaut und Erläuterungsbericht aufzunehmen: Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Niederschlagswässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung/Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hinten zu halten, wird die Erstellung eines Regenwasserbewirtschaftungskonzeptes unter Berücksichtigung der Geländeverhältnisse bzw. der Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens!) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Generell ist jedoch erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht wird (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden.

Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden. Informationen über diese Thematik können dem Leitfaden für Oberflächenentwässerung 2.1 erstellt durch die Abteilung 14, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung <http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/beitrag/11625883/4570277/> entnommen werden. In diesem Leitfaden werden rechtliche, wasserwirtschaftliche und technische Fragestellungen, die bei der Oberflächenentwässerung von Bauland auftreten, ausführlich erläutert.

Im GIS-Steiermark sind unter "Naturgefahren" flächendeckend Fließpfade auf Basis eines 1m x 1m Geländemodells dargestellt. Diese Fließpfade resultieren aus einer Geländeanalyse der Haupteinzugsgebiete, ohne Berücksichtigung von Regenereignissen, Bodeneigenschaften sowie kleinräumigen Strukturen (z.B. Mauersockeln, Durchlässe) sowie einer Kanalisation. Die Fließpfade dienen als erster Hinweis für eine Gefährdung durch Hangwasserabflüsse. Grundlagen und Erläuterungen zur Anwendung: http://www.wasserwirtschaft.steiermark.at/cms/dokumente/11781344_95634057/ea79082e/Flie%C3%9Fpfade_Anwendung_Hinweise.pdf Hinsichtlich hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNORM B 2506-1, auf die ÖNORM B 2506-2, auf die ÖNORM B 2506-3, auf das ÖWAV Regelblatt 35, auf das ÖWAV Regelblatt 45, sowie auf das DWA Regelblatt A 138, – jeweils in den derzeit gültigen Fassungen – verwiesen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Abteilung 13 vom 08.08.2012, GZ.: ABT13-10.00-5/2012-33 wird gefordert, dass zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung bei Neuausweisungen bzw. bei Festlegung von Aufschließungserfordernissen eine „wasserbautechnische Gesamtbetrachtung“ zwingend festgelegt wird. Es zeigt sich laufend, dass die Verschiebung der Oberflächenwasserproblematik auf einzelne Bauverfahren in vielen Fällen zu einem Abgehen von den Widmungsfestlegungen führt, da z.B. der Untergrund nicht sickerfähig ist, keine Retentionsflächen vorgehalten wurden, Allgemeinflächen (Zufahrtsstraßen, Wende- und Müllplätze, etc.) und Hangwässer unberücksichtigt bleiben, kleine Vorflutgräben über keine ausreichende Abflusskapazität verfügen. In diesem Zusammenhang wird daher nochmals auch auf die im GIS Steiermark verfügbaren Hangwasserkarten verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit im kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z. B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren, um sich mittel- bis langfristige Entwicklungsziele zu setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügen sie über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden. [...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der Abteilung 14 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.06.2019, GZ: ABT14-49717/2019-2 statt zu geben und den Wortlaut und Erläuterungsbericht zur Thematik „Niederschlagswässer“ zu ergänzen – bei den generellen Aufschließungserfordernissen (§ 5.2.) wurde die Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung, auf der Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung bereits festgelegt –

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 11 [Einwendung 3]

[EW03]

Schreiben der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Frau Dipl.-Ing. Schubert, Landhausgasse 7, 8010 Graz, vom 28.05.2019, GZ: ABT15-156349/2017-7:

■ „[...] Am 06.05.2019 wurden die oben genannten Änderungsabsichten aus unserer Fachsicht an Ort und Stelle überprüft.

Entsprechend den Bestimmungen in den §§ 24 und 38 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den geplanten Änderungspunkten im ÖEK/Entwicklungsplan bzw. Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

– Änderung Li03 (Diff. EP)

Im Ortsteil Lind werden im Norden entlang der Waldgrenze relative naturräumliche Grenzen festgelegt. Diese stehen im Widerspruch zur im Entwicklungsplan definierten Art der Grenze, welche mit „Erhaltung von Wald und/oder Gehölzstreifen“ begründet wird bzw. ermöglichen auch künftige Baulandausweisungen innerhalb bewaldeter, teils unbebaubarer, aber landschaftsprägender Steilanstiege, wodurch mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen ist.

– Änderung Lo01 (Diff. EP bzw. zugehörige FWP-Änderung)

Gegen die FWP-Ausweisung (Sondernutzung Parkanlage) besteht grundsätzlich kein Einwand, jedoch ist die Zielsetzung und damit die Eingriffsintensität der im Entwicklungsplan festgelegten Vorrang/Eignungszone Erholung/Sport unklar. Aufgrund nicht auszuschließender baulicher Entwicklungen im Rahmen dieser Ausweisung sind jedenfalls erheblich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild möglich.

Ergänzend ist festzuhalten, dass aus oben angeführten Gründen die Anwendung der Ausschlusskriterien im Rahmen der strategischen Umweltprüfung fachlich nicht nachvollziehbar ist und schon allein aufgrund des enormen Flächenausmaßes eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen wäre.

– Änderung Lo02 (Diff. EP bzw. zugehörige FWP-Änderung)

Im Anschluss an das bestehende Reitsportzentrum werden sowohl nördlich als auch südlich der Schrattenbergstraße örtliche Vorrang-/Eignungszonen bzw. Sondernutzungen für Reitsport festgelegt.

Aufgrund der Bandbreite möglicher Bebauungen für diese Nutzung, welche auch großvolumige Baukörper (Reithallen etc) nicht ausschließt, sind jedenfalls Einschränkungen bebaubarer Bereiche erforderlich, um negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Dabei sind bauliche Maßnahmen auf den Bereich nördlich der Schrattenbergstraße zu konzentrieren und der offene, unbelastete Landschaftsraum südlich der Straße von großmaßstäblicher Bebauung freizuhalten.

– Änderung Sf15 (Diff. EP)

Das Erweiterungsgebiet befindet sich außerhalb des Siedlungskerns von Scheifling und ist von diesem durch die Bahntrasse strukturell getrennt. Die Potentialausweisung ermöglicht in diesem peripheren Siedlungsbereich eine siedlungsstrukturell und naturräumlich nicht nachvollziehbare Entwicklung in den freien Kulturlandschaftsraum hinein und ist aus hiesiger Fachsicht auf die, durch die Bestandsbebauung sowie die Topographie vorgegebene, klar ablesbare Siedlungsabgrenzung (südliches Drittel) zu reduzieren.

Dass die vorliegende UEP zu ggst. Änderung hinsichtlich des Themenbereichs Landschaft keine Veränderung/Verschlechterung feststellt, ist fachlich nicht nachvollziehbar.

– Änderung Sf17 (Diff. EP bzw. zugehörige FWP-Änderung)

Der Siedlungsansatz „Moarbauern“ liegt plateauartig erhöht östlich über dem zentralen Siedlungsbereich von Scheifling, wobei es sich bei den nach Südwesten abfallenden Wiesenflächen aufgrund ihrer Exponiertheit um einen landschaftsräumlich besonders sensiblen Bereich handelt.

Während gegen die FWP-Ausweisung aufgrund der relativ guten landschaftsräumlichen Einbindung kein Einwand besteht, schließt die großflächige Vorrangzone-/Eignungszone im Entwicklungsplan eine bauliche Entwicklung im hochsensiblen, weithin einsehbaren Bereich nicht aus. Um eine Beeinträchtigung des charakteristischen Kulturlandschaftsraums und damit einhergehende negative Auswirkungen auf das Straßen-, Orts und Landschaftsbild zu vermeiden, sind bebaubare Bereiche auf nicht sichtexponierte Zonen zu beschränken.

- Änderung Fe08 (Diff. EP)
Die bestehende Industriezone wird über einen Begleitweg südlich der Oberen Feßnachstraße erschlossen und ist topographisch über einen Geländesprung von dieser deutlich abgesetzt. Die gegenständliche Potentialausweisung überspringt diese Steilstufe und ermöglicht die Bebauung eines, aufgrund der Geländebeziehungen ohnehin nur eingeschränkt bebaubaren Bereichs, wodurch mit erheblich negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu rechnen ist.
Die Dichteänderungen sind auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht prüfbar. [...]"

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zu den nachstehend angeführten Punkten der Einwendung der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 28.05.2019, GZ: ABT15-156349/2017-7, nachstehende Beschlüsse fassen:
 - Zu Punkt „Änderung Li03 (Diff. EP)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die relative naturräumliche Entwicklungsgrenze wird als absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze festgelegt.
 - Zu Punkt „Änderung Lo01 (Diff. EP bzw. zugehörige FWP-Änderung)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Festlegung der örtlichen Vorrangzone / Eignungszone für Erholung und Sport wird auf den Bestand von Schloss, Meierhof und einen 50 m Umgebungsbereich zurückgenommen und die Beurteilung der Ausschlusskriterien für die strategische Umweltprüfung dahingehend angepasst.
Im Umgebungsbereich ist die Errichtung weiterer baulicher Anlagen mit Ausnahme von geringfügigen betriebserforderlichen Zubauten ausgeschlossen (Freihaltegebiet).
 - Zu Punkt „Änderung Lo02 (Diff. EP bzw. zugehörige FWP-Änderung)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Südlich der Schrattenbergstraße wird im Bereich der Sondernutzung Reitsportanlage ein Ausschluss für bauliche Anlagen festgelegt (Freihaltegebiet).
 - Zu Punkt „Änderung Sf15 (Diff. EP)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die nördliche Entwicklungsgrenze wird aus Gründen des Immissionsschutzes bzw. dessen Kosten, des Landschaftsbildes und des Baulandbedarfes auf das südliche Drittel zurückgenommen.
Mit dem verbleibenden Entwicklungspotential werden die durch rote Gefahrenzonen längs des Feßnachbaches verursachten Baulandrücknahmen teilweise kompensiert, Geländekanten und lärmbelastete Bereiche berücksichtigt.
 - Zu Punkt „Änderung Sf 17 (Diff. EP bzw. zugehörige FWP-Änderung)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Textergänzung im Wortlaut: „Bauliche Anlagen müssen der jeweiligen Tierart gerecht werden und in einzelnen Teilabschnitten Möglichkeiten für den Unterschlupf dieser Tierart bieten. Über diesen tierartspezifischen Bedarf hinaus sind in der Sondernutzung nur in unmittelbarer Hoflage baulichen Anlagen zulässig.“
 - Zu Punkt „Änderung Fe08 (Diff. EP)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Erweiterung Fe08 wird auf die Bestandsausweisung (Plateaulage) zurückgenommen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 14 [Einwendung 4]

[EW04]

Schreiben der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Frau Dr. Autengruber, Stempfergasse 7, 8010 Graz, vom 29.05.2019, GZ: ABT16-79245/2018-8:

- „[...] Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte! Zur geplanten Änderung der Raumordnungspläne erhebt die Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West, **einen Einwand.**

I. Allgemeines

1. Lärm:

Die Abteilung 16 spricht sich gegen die Neuausweisung von Wohnbauland innerhalb des lärmbelasteten Bereiches des Landesstraßennetzes aus.

2. Oberflächenwässer:

Für Flächen, die im Einzugsbereich der Landesstraßen liegen, sind fachkundige Oberflächenentwässerungskonzepte auszuarbeiten, dabei ist zu beachten, dass die Entwässerungsanlagen der Landesstraßen nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

3. ÖV:

Auf Straßen, in denen Linienverkehr besteht, dürfen keine einengenden oder behindernden Straßeneinbauten oder –anlagen, wie z. B. Schwellen, Poller, Begegnungs- oder Fußgängerzonen, vorhanden sein. Alle derartig bestehenden Anlagen und Maßnahmen sind auf Konformität mit dem öffentlichen Linienverkehr zu überprüfen.

Es müssen adäquate fußläufige Verbindungen einschließlich Querungen zu den Haltestellen vorhanden sein oder hergestellt werden.

Baulandgrenzen:

Bauland- und Entwicklungsgrenzen müssen so weit von der Straße abgerückt werden, dass künftige Maßnahmen am Landesstraßennetz (z.B. Errichtung von Geh- und Radwegen, Busbuchten oder Ähnlichem) problemlos umsetzbar sind. Das bedeutet, dass ein Freihaltestreifen von zumindest 6m beidseits der Straße einzuhalten ist. Zusätzlich ist in den Unterlagen auf das gesetzliche Bauverbot von 15m gemäß L-StVG hinzuweisen.

II. ÖEK

Über Bitte der Marktgemeinde Scheifling fand am 4.2.2019 ein Vorgespräch zum Vorhaben der Gemeinde in Zusammenhang mit der gegenständlichen Revision statt.

Dabei teilte die Gemeinde die Absicht mit, längerfristig wesentliche Eingriffe in das Landesstraßennetz vornehmen zu wollen, da nur dadurch eine gedeihliche Weiterentwicklung des Ortes möglich sei.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Vorhaben:

- Anbindung zwischen Hofer und Bäckerei
- Industrianbindung an die B96
- Knoten/KVP zur B317 – Anbindung zum Bahnhof und zur Gemeinde
- UFT im Bereich des Ortskerns

(Ein über das Abstimmungsgespräch verfasstes Protokoll lautet wie folgt: [...] Besprechung am 4.2.2019 in der Marktgemeinde Scheifling, Vorabstimmung Verkehrslösungen, Protokoll, Teilnehmer: Bürgermeister Gottfried Reif, Marktgemeinde Scheifling, Gemeinderat Mag. Erich Fritz, Marktgemeinde Scheifling, DI Theresia Heigl-Tötsch, Raumplanerin, DI Thomas Waidgasser, A16, DI Andreas Braun, A16, Dr. Brigitte Autengruber, A16 – Die Marktgemeinde Scheifling ist eine Fusionsgemeinde und befindet sich in Revision. Für eine geordnete Ortsentwicklung ist es gewünscht und notwendig, dass die 2 gewachsenen Ortskerne zusammenwachsen können, dass der Bahnhof auch mit dem Fuß- und Radverkehr gut erreichbar ist und dass das Industrie- und Gewerbegebiet einschließlich der Erweiterungspotentiale sowohl verkehrstechnisch als auch fußläufig sicher und komfortabel erschlossen wird. Frau DI Heigl-Tötsch erläutert die Knackpunkt im Verkehr: Querungen des überörtlichen Straßennetzes sind notwendig

- Bei Hofer/Bäckerei
- Im Bereich Ortskern

Gemeinde möchte langfristig die B317 im Bereich des Ortskerns absenken (6m). Dies soll dazu dienen, zwei historische Ortskerne auf Sicht zusammenzuführen.

1. Für die Verkehrsanbindung strebt die Gemeinde 3 Anbindungen an die Landesstraße an.

1.1 Anbindung zwischen Hofer und Bäckerei

➔ *KVP verkehrstechnisch nicht zielführend, da zu wenig Querverkehr und KVP für Fußgänger ungünstig.*

➔ *Anbindung mittels T-Kreuzung mit VLSA zielführender.*

1.2 Industrianbindung an die B96:

KVP/ Knoten an B96 zur Anbindung des Industriegebiets und zur Herstellung einer Umfahrung des Zwickels B96/B317 (bestehende VLSA an der Kreuzung B96/B317). Im Störfall (Unfall) bestünde eine Umfahrungsmöglichkeit mit einer neuen Anbindung an die B96 im Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets. Dieser neue Kreuzungspunkt würde einen zusätzlichen Knoten darstellen (heute konnte nicht geklärt werden, ob Ortsgebiet oder Freiland) und stünde damit – jedenfalls im Freiland – im Widerspruch zu den Vorgaben für B-wertig kategorisierte Straßen laut Gesamtverkehrskonzept.

Die Gemeinde bietet deshalb an, die bestehende Zufahrt zur Schottergrube bei ca. Str.km 20,3 mit der neuen Anbindung zusammenzulegen, sodass tatsächlich kein zusätzlicher Knoten entsteht.

Die neue Straße soll den Charakter einer Aufschließungsstraße für Industrie und Gewerbe darstellen, jedoch keine attraktive Umfahrungsstrasse sein.

1.3 Knoten/KVP zur B317 – Anbindung zum Bahnhof und zur Gemeinde:

Für diesen Bereich befindet sich bereits eine Studie aus Anlass der von der ÖBB beabsichtigten Schließung von Eisenbahnkreuzungen in Ausarbeitung. Für die Herstellung eines durchgängigen Wegenetzes wird eine neue Straßentrassierung im Osten und Süden des Ortes untersucht.

Diese neue Straße sollte an den bestehenden Knoten B317/Gemeindestraße angeschlossen werden, wobei die westlich anschließende Gemeindestraße so zu verlegen ist, dass ein konzentrierter Knoten hergestellt wird. Es ist keine neue Anbindung von der B317 zulässig!

Hier wäre ein KVP denkbar.

Es muss bereits jetzt eine vertiefte Verkehrsuntersuchung mitgeführt werden, da die ÖBB-Untersuchungen schon laufen.

Voraussichtliche Kosten für KVP € 350.000,-- bis € 400.000,--

Flächenvorsorge von 40 – 45 m

2. *UFT (Unterflurtrasse) im Bereich des Ortskerns gewünscht*

➔ Grundsätzlich gute Idee.

Es besteht das Problem, dass 2 Planungen mit 2 verschiedenen Budgets existieren – AS-FINAG und Land.

UFT würde an Landesstraße errichtet werden. Von der Herstellung kein Problem, aber sehr teuer. Müsste auf politischer Ebene besprochen werden.

3. *Gemeinde wird auch eine Geh- und Radwegsquerung mit untersuchen und einen Mobilitätspunkt festlegen.*

Fazit:

Alle Lösungen sind grundsätzlich denkbar, kein No Go dabei.

Für welche Art des Knotens eine Entscheidung fallen wird, wird sich erst aufgrund tiefergehender Untersuchungen ergeben. Dafür muss zunächst eine Verkehrszählung (KFZ, Radfahrer und Fußgänger) unter Mitbetrachtung der künftigen Belastung vorgenommen werden.

In den Revisionsunterlagen soll sowohl für die gewünschten KVP als auch für gut ausgebauten Kreuzungen mit großzügig dimensionierten Linksabbiege- und Beschleunigungstreifen ausreichend Platzvorsorge getroffen werden.)

Seitens der Abteilung 16 und der Baubezirksleitung Obersteiermark West wurde (daher) kein grundsätzlicher Einwand gegen diese Planungen erhoben. Den Beteiligten ist klar, dass für die Umsetzung noch mehrfache Entscheidungen verschiedener Gremien erforderlich sind und dass die Finanzierung noch abzuklären ist.

Aufgrund vertiefender Recherchen hat sich nun ergeben, dass die nicht verordnete Landesplanung für eine Verlegung der B96 („Nordumfahrung Scheifling“) entgegen ursprünglicher Annahmen noch nicht zur Gänze ad acta gelegt werden kann, insbesondere, weil der Planungsprozess der ASFINAG noch nicht abgeschlossen ist und die Landes- und Bundesprojekte einen gewissen Konnex aufweisen.

Die Umsetzung der Landesplanung in einem absehbaren Zeitrahmen ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Aus diesem Grund kann sich die Abteilung 16 - nach Rücksprache und im Einvernehmen mit dem Projektleiter DI Waidgasser - eine Lösung vorstellen, bei der die Entwicklung des Gewerbeparks so vorgenommen wird, dass beide Vorhaben miteinander kompatibel sind. Das bedeutet, dass im Bereich des Gewerbeparks entlang der Mur ein Streifen für eine Trasse freizuhalten ist. Ob die Gewerbeflächen über das derzeit ausgewiesene und offenbar gemäß dem im REPRO dargestellten Ausmaß hinaus zu verringern sind, ist mit der Abteilung 16 vor Beschlussfassung zu klären.

Die Planungen des ÖEK fußen auf den vorgenannten Eingriffen in das Landesstraßennetz. Es muss sichergestellt sein, dass auch bis zu deren Umsetzung die Bedingungen des Gesamtverkehrskonzeptes und die verkehrsplanerischen Grundsätze und die Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit eingehalten werden.

Für die B317 und die B96 heißt das insbesondere, dass Erschließungen nur über bestehende und ausgebaute Knoten vorgenommen werden dürfen und dass Querungen des nicht motorisierten Verkehrs nur über geregelte Übergänge zu leiten sind.

Die Festlegung der Freihalteflächen an den Landesstraßen für künftige Ausbaumaßnahmen wird begrüßt.

Im Einzelnen gilt:

Verordnung:

§ 2.3.6.

Gewerbepark Scheifling

- Hier gilt das eingangs Festgehaltene zur „Nordumfahrung Scheifling“.
- Bei einer Erweiterung des Gewerbeparks sind Leistungsfähigkeitsnachweise über die Anbindungen vorzulegen. Die Kreuzungsbereiche sind erforderlichenfalls an Art und Ausmaß der neuen Nutzung auf Kosten des Verursachers anzupassen.

Ziegelstadl und Lind

In diesem Bereich ist die Ansiedelung arbeitsplatzintensiver Betriebe beabsichtigt.

Die Anbindung der Ziegelstadlstraße an die B317 ist bei einer höherfrequentierten Nutzung an den Stand der Verkehrstechnik anzupassen.

B317

Im Bereich Untere Feßnach/Springer wurde eine Fläche als Parkplatz festgelegt. Dieser wird zwar offenbar bereits im Bestand als Abstellfläche (für LKW) verwendet, allerdings ist die Verkehrssituation unklar.

Vor einer Verkehrsflächenverordnung ist mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West und der Behörde die Ordnungsgemäßheit der Nutzung und die sichere Zufahrt zu klären, welche jedoch nur richtungsgebunden erfolgen darf.

B96

Die Festlegung der Verkehrsfläche im Bereich Lind südlich der B96 ist zu erläutern.

Differenzplan:

KG Scheifling:

SF02 - Bodenaushubdeponie

Die Bodenaushubdeponie befindet sich möglicherweise im Planungskorridor der „Nordumfahrung Scheifling“.

Geänderte Bodenverhältnisse können negative Auswirkungen auf einen möglichen späteren Straßenverlauf haben. Es ist daher vor Beschlussfassung mit dem Projektleiter DI Waidgasser die Zulässigkeit und gegebenenfalls die maximale Nutzungsdauer abzuklären.

SF03, SF05, SF06 - Erweiterungen und Kategorieänderungen Gewerbepark

Die Ausdehnung Richtung Norden ist mit der Abteilung 16, DI Waidgasser, festzulegen.

Bei einer Erhöhung der Verkehrsfrequenz sind Leistungsfähigkeitsnachweise über die Kreuzungspunkte mit der Landesstraße vorzulegen.

SF07 - Biomasseheizwerk im Bereich Gewerbepark

Die Festlegung dient der Absicherung des Bestandes.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass Biomasseheizwerke erhebliche Verkehrserreger sind, deren Anlieferung vorwiegend mittels Langsamverkehrs erfolgt. Dies steht mit der Hochrangigkeit der Straße in Widerspruch.

Für die Zustimmung seitens der Landesstraßenverwaltung ist es daher erforderlich, dass mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West das Wegenetz möglichst abseits der hochrangigen Straßen festgelegt wird, das für den Langsamverkehr zu benützen ist und das zwingend in das Betriebskonzept des Biomasseheizwerkes und in die Verträge mit den Lieferanten einzuarbeiten ist.

SF09 Scheifling Nordwest - Erweiterung im Rahmen teilregionales Zentrum und SP

Im Zuge der Nutzung ist mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West eine allfällige notwendige geänderte Wegeführung und Kreuzungsanpassung abzuklären.

KG Lind

Li01 - Lind West - Baulanderweiterung

Dieses Gebiet befindet sich unmittelbar an der B96 und somit im Immissionsbereich von Lärm und Luftschadstoffen.

Das Wohnbauland ist soweit abzurücken, dass dieses außerhalb des Immissionsbereiches zu liegen kommt.

In diesem Zusammenhang wird auf den Punkt Allgemeines „Lärm“ verwiesen. Aus Sicht der Abteilung 16 ist auch das bestehende Baulandpotential zu überprüfen und von der Straße abzurücken.

Die Erschließung darf nur über die ausgebauten Knoten Lindbergstraße und Römerstraße vorgesehen werden.

Puchfeld

Pu02 - Baulanderweiterung

Aufgrund der Nahelage zur B317 und der derzeit ungünstigen Anbindungen kann diese Festlegung problematisch sein.

Vor Beschlussfassung ist die grundsätzliche Zulässigkeit mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West zu klären.

Über das Gesamtgebiet ist unter Berücksichtigung des Bestandes ein Verkehrskonzept vorzulegen, das eine zentrale Anbindung bei gleichzeitiger Zusammenlegung von Zufahrten für das Gesamtgebiet vorsieht.

Pu05 Parkplatz

Wie eingangs erwähnt, steht diese Nutzung aufgrund der ungeordneten Zufahrtssituation und offenbar der Möglichkeit des links Zufahrens nicht in Einklang mit der Hochrangigkeit der B317.

Vor Beschlussfassung ist die grundsätzliche Zulässigkeit mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West zu klären und ein Zufahrtskonzept vorzulegen.

III. FWP

Es gilt das zum ÖEK Gesagte sinngemäß.

SF01 - Zwickel B96/B317Gewerbepark, I1 statt LF

Betreffend B96, östlicher Bereich Gewerbepark:

Die Fläche ist zwar planfarblich als I1 dargestellt, jedoch mit WA bezeichnet. Eine Klarstellung ist vorzunehmen.

Betreffend Gesamtfläche:

Für diese Fläche gilt ebenfalls das zur „Nordumfahrung Scheifling“ Gesagte: Allfällig notwendige Rücknahmen des Änderungsgebietes sind vor Beschlussfassung mit dem Projektleiter, DI Thomas Waidgasser, abzuklären.

SF12 B317 Scheifling Ort WA statt LF

Diese Fläche befindet sich direkt an der stark befahrenen Landesstraße und somit im Immissionsbereich von Lärm und Luftschadstoffen.

Das Wohnbauland ist soweit abzurücken, dass dieses außerhalb des Immissionsbereiches zu liegen kommt.

SF13 B317 Scheifling Ort VK statt WA

Die Verkehrsfläche ist näher zu erläutern.

Pu05 Parkplatz statt GG (Springer)

Es gilt das dazu zum ÖEK dazu Gesagte.

Pu07 Parkplatz statt LF (Puchfeldsiedlung)

Über die ordnungsgemäße Anbindung ist ein Zufahrtskonzept vorzulegen, in dem nachzuweisen ist, dass die interne Erschließung so weit von der B317 abgerückt wird, dass keine negativen Einflüsse auf die Landesstraße zu erwarten sind.

Erforderlichenfalls sind - über Aufforderung der Baubezirksleitung Obersteiermark West im Zuge der Umsetzung - Leistungsfähigkeits- und Schleppkurvennachweise zu erbringen.

Es gelten die verkehrsplanerischen Grundsätze in unserer Allgemeinen Stellungnahme, diese wurde bereits mit Schreiben vom 13.11.2017 übermittelt. [...]“

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zu den nachstehend angeführten Punkten der Einwendung der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 29.05.2019, GZ: ABT16-79245/2018-8, nachstehende Beschlüsse fassen:

- Zu Punkt „1. Lärm“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Textergänzung im Wortlaut: „Neuweisungen von Wohnbauland erfolgen nur im Ortskern (Schließen von Baulücken) und wird im Rahmen der Bebauungsplanung der geforderte Immissionsschutz baulandseitig nachzuweisen sein.“

- Zu Punkt „2. Oberflächenwässer“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Textergänzung im Wortlaut: “Die Oberflächenwässer sind lt. den verkehrsplanerischen Grundsätzen, Bekanntgabe der Abteilung 16, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, zu berücksichtigen.“

- Zu Punkt „3. ÖV“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen.

- Zu Punkt „Entwicklungs- und Baulandgrenzen“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen und im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan als Freihaltegebiet berücksichtigt. Ausgenommen von diesen Auflagen sind im Einvernehmen mit der Baubezirksleitung Obersteiermark West die jeweiligen erforderlichen Zufahrten.

Zu Punkt „II. ÖEK“:

- Zu Punkt „Gewerbepark Scheifling“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die nordseitige Entwicklungsgrenze wird beibehalten (Geländekante der Mur). Auf Ebene Flächenwidmungsplan erfolgt die Ausweisung als Aufschließungsgebiet. Auf Ebene Masterplan und Bebauungsplan werden in Abstimmung mit der Abteilung 16 die erforderlichen Verkehrsflächen festgelegt und die geforderten Leistungsfähigkeitsnachweise vorgelegt werden.

- Zu Punkt „Ziegelstadl und Lind“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen.

- Zu Punkt „B317“:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen. Die Fläche des ausgewiesenen Parkplatzes im Bereich Untere Feßnach / Springer, wird als Freiland mit der Nachfolgenutzung „Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr“ ausgewiesen.

- Die positive Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West wird als Eintrittsbedingung festgelegt.
- Zu Punkt „B96“:
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Es handelt sich um einen Radbegleitweg.
 - Zu Punkt „SF02 – Bodenaushubdeponie“:
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Es handelt sich um die Ersichtlichmachung eines bereits rechtmäßig bewilligten und konsumierten Bestandes.
 - Zu den Punkten „SF03, SF05, SF06 – Erweiterungen und Kategorieänderungen Gewerbepark“
Der Einwendung wird stattgegeben. Erweiterungen sind nur bis zur Geländekante der Murrterrasse vorgesehen. Im Rahmen der Umsetzungskonzepte erfolgen auch Leistungsfähigkeitsnachweise.
 - Zu Punkt „SF07 – Biomasseheizwerk im Bereich Gewerbepark“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Das Verkehrskonzept für das gesamte Gewerbegebiet befindet sich in Vorbereitung und werden die in der Einwendung angeführten Punkte in Zusammenarbeit mit den beauftragten Planern und der Abteilung 16 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung berücksichtigt.
 - Zu Punkt „SF09 Scheifling Nordwest – Erweiterung im Rahmen teilregionales Zentrum und SP“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen.
 - Zu Punkt „Li01 – Lind West – Baulanderweiterung“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen. Es handelt sich hier um eine Erweiterung der baulichen Entwicklung, der Bereich ist jedoch im Flächenwidmungsplan noch als Freiland ausgewiesen. Bei Ausweisung als Bauland wird dieser Punkt berücksichtigt werden (Nachweis des Immissionsschutzes).
 - Zu Punkt „Pu02 – Baulanderweiterung“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen werden. Das Gebiet ist bereits bebaut.
 - Zu Punkt „Pu05 Parkplatz“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen. Die Fläche des ausgewiesenen Parkplatzes im Bereich Untere Feßnach / Springer, wird als Freiland mit der Nachfolgenutzung „Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr“ ausgewiesen. Die positive Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West wird als Eintrittsbedingung festgelegt.
 - Zu Punkt „SF01 – Zwickel B96/B317Gewerbepark, l1 statt LF“:
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Missverständnis: Die Bezeichnung bezieht sich auf das Grundstück westlich des Industriegebietes (siehe Plandarstellung). Das Verkehrskonzept für das gesamte Gewerbegebiet befindet sich in Ausarbeitung und werden die Punkte in Zusammenarbeit mit den beauftragten Planern berücksichtigt. Das Wohngebiet ist bereits bebaut.
 - Zu Punkt „SF12 B317 Scheifling Ort WA statt LF“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Für das Gebiet SF12 ist ein Bebauungsplanerfordernis festzulegen und der bestehende Bebauungsplan auf den Immissionsschutz anzupassen (Errichtung von Garagen, Nebengebäuden, Zufahrten, Lärmschutz etc.).
 - Zu Punkt „SF13 B317 Scheifling Ort VK statt WA“:
Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Die Verkehrsfläche ist eine Vorbehaltsfläche für den Ausbau einer Kreuzung, Detailplanungen liegen noch nicht vor.
 - Zu Punkt „Pu05 Parkplatz statt GG (Springer)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Die Forderung wird in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes aufgenommen. Die Fläche des ausgewiesenen Parkplatzes im Bereich Untere Feßnach / Springer, wird als Freiland mit der Nachfolgenutzung „Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr“ ausgewiesen. Die positive Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West wird als Eintrittsbedingung festgelegt.
 - Zu Punkt „Pu07 Parkplatz statt LF (Puchfeldsiedlung)“:
Der Einwendung wird stattgegeben. Der Parkplatz / die Bushaltestelle wird als Freiland mit Nachfolgenutzung Verkehrsfläche für den ruhenden Verkehr festgelegt.
Eintrittsbedingung:
 - Zufahrtskonzept

- Leistungsfähigkeitsnachweis
- Schleppkurvennachweis

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 21 [Einwendung 5]

[EW05]

Schreiben der Wildbach- und Lawinenverbauung, Murauer Straße 8, 8811 Scheifling, vom 17.06.2019, GZ: Flä-569/4-2018:

- „[...] Die Marktgemeinde Scheifling hat das Örtliche Entwicklungskonzept und den Flächenwidmungsplan Periode 1.0 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Für die Marktgemeinde Scheifling wurde im Jahr 2015 ein Gefahrenzonenplan gem. § 11 FG 1975 erstellt, der am 08.06.2016 ministeriell genehmigt und in weiterer Folge von der Gemeinde anerkannt wurde.

Alle die Gefährdung betreffenden Angaben beziehen sich auf das für die Gefahrenzonenplanung relevante Bemessungsereignis.

- KG 65320 Scheifling

Oberdorferbach

Gst. Nr. 43 tlw.:

Das Grundstück liegt rechtsufrig am unteren Schwemmkegel des Oberdorferbaches. Es befindet sich laut gültigem Gefahrenzonenplan an der Westseite mit einem 8 bis 12 m breiten Streifen in der Roten Gefahrenzone und das übrige Grundstück in der Gelben Gefahrenzone des Oberdorferbaches. Die Gefährdung ergibt sich dadurch, dass der Bachquerschnitt für ein Bemessungsereignis zu klein ist, sodass es im Ortsgebiet an den Brücken zu Verklausungen und zum Überborden des Baches, sowie zur Ableitung entlang der südlich gelegenen Straße kommt. In weiterer Folge kommt es aufgrund der natürlichen Geländegegebenheiten zu flächigem Hochwasserabfluss über die östlich des Oberdorferbaches gelegenen Grundstücke. Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung sind auf der östlich gelegenen Teilfläche Energiehöhen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Gst. Nr. 70/3, 67/1, 56/11 und 56/15:

Auf den Grundstücken Nr. 56/15 und 56/11 sind innerhalb eines 3 m breiten Streifens entlang der Roten Gefahrenzone Energiehöhen **größer 40 cm** zu erwarten.

Auf den Grundstücken 67/1 und 70/3 sind Energiehöhen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Feßnachbach

Gst. Nr. 498/4 und 496/1:

Die Grundstücke befinden sich rechtsufrig am Unterlauf des Feßnachbaches unterhalb der Hüblerbrücke, die auch die Kompetenzgrenze zwischen Wildbach- und Lawinenverbauung und Bundeswasserbauverwaltung darstellt. Bei der Hüblerbrücke kommt es beim Bemessungsereignis zur Verklausung der Brücke und in der Folge zu Anlandungen im Gerinne. Dadurch kommt es zu massivem beidseitigen Überborden und zu massiven Geschiebeablagerungen außerhalb des Bachbettes.

Für das Grundstück Nr. 498/4 und 496/1 sind keine Gefahrenzonen mehr ausgeschieden worden, da an der Südostseite des Grundstückes 498/4 die Kompetenzgrenze verläuft. Aus Sicht der Wildbach- und Lawinenverbauung wird sich der Bachaustritt über das Grundstück Nr. 498/4 fortsetzen.

- KG St. Lorenzen

Schrattenbergbach

Gst. Nr. 229, 227 tlw. und 252 tlw.:

Die Grundstücke befinden sich rechtsufrig am Mittellauf des Schrattenbergbaches. Entlang dieses Bachabschnittes ist mit Erosionen der Bachböschungen zu rechnen und aufgrund eines Bachausbruches südlich der angefragten Flächen kommt es zum Teil zu flächigem Hochwasserabfluss über diese. Außerdem ist auf Teilen dieser Flächen mit erhöhten Oberflächenabflüssen (Brauner Hinweisbereich) zu rechnen, die aber **keine Energiehöhen größer 40 cm** erreichen.

Auf dem Grundstück Nr. 229 sind entlang eines mind. 3 m breiten Streifens entlang der Roten Gefahrenzone **Erosionen** und Setzungen der Bachböschungen zu erwarten.

Auf dem Grundstück Nr. 227 sind Energiehöhen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Auf dem Grundstück Nr. 252 ist aufgrund von zu erwartenden Böschungserosionen innerhalb der Gelben Gefahrenzone noch mit Setzungen der Böschung zu rechnen.

Oberdorferbach:

Gst. Nr. 48 tlw. und 171/5:

Die Grundstücke befinden sich linksufrig im oberen Ausschüttungsbereich des Oberdorferbaches im Ortsteil Oberdorf. Beim Bemessungsereignis kommt es südlich der Grundstücke bei der Straßenbrücke zur Verkläusung und in weiterer Folge zu einem massiven rechtsufrigen Bachausbruch, der sich entlang der westlichen Straße in Richtung Norden fortsetzt.

Dabei wird das Grundstück Nr. 48 im südlichen Teil massiv beaufschlagt. Auf diesem Grundstück sind westlich und östlich innerhalb eines 3 m breiten Streifens entlang der Roten Gefahrenzone Energiehöhen **größer 40 cm** zu erwarten.

Im südlichen Teil des Grundstückes sind, aufgrund der Stoßrichtung, innerhalb eines mind. 8 m breiten Streifens, Geschiebeablagerungen **größer 40 cm** zu erwarten.

Das Grundstück Nr. 171/5 liegt an der nördlichen und östlichen Grundgrenze randlich in der Gelben Gefahrenzone des Oberdorferbaches. Dort sind Energiehöhen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Oberdorferbach

Gst. Nr. 510/1 und 511:

Die beiden Grundstücke befinden sich am Unterlauf des Oberdorferbaches unterhalb bzw. nördlich der Gemeindestraße. An der Gemeindestraßenbrücke kommt es zur Verkläusung und zum beidseitigen Überborden des Baches. Auf beiden Grundstücken ist entlang der Roten Gefahrenzone, innerhalb eines mind. 5 m breiten Streifens, mit Energiehöhen und Geschiebeablagerungen **größer 40 cm** zu rechnen.

Urtlbach/Oberdorferbach

Gst. Nr. 1/1:

Das Grundstück befindet sich am oberen Ausschüttungsbereich des Urtlbaches. Im Bereich der Bahnunterführung kommt es aufgrund einer Verkläusung des Bachdurchlasses zum Überborden und zur Ableitung des Hochwasserabflusses über das gegenständliche Grundstück. Auch kann der östliche Grundstücksteil durch den Oberdorferbach geringmächtig beaufschlagt werden. Über das Grundstück sind Energiehöhen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Thurnwaldbach

Gst. Nr. .83, .44/3, 469, 460 und 36/5 tlw.:

Die Grundstücke befinden sich im unteren Ausschüttungsbereich des Thurnwaldbaches südöstlich der Südbahnstrecke. Schon am Schwemmkegel kommt es zum linksufrigen Bachausbruch, der sich über eine breite Geländemulde bis zu den gegenständlichen Grundstücken fortsetzt.

Die Grundstücke Nr. .83, .44/3, 460 und 36/5 tlw. befinden sich außerhalb des Gefährdungsbereiches durch den Thurnwaldbach.

Auf dem Grundstück Nr. 469 sind Energiehöhen und Verschlammungen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Norden und Nordwesten der Feßnach- und Toppelbach vorbeifließen. Eine Stellungnahme bezüglich der Gefährdung durch diese beiden Bäche ist von der zuständigen Baubezirksleitung in Judenburg einzuholen.

■ KG Lind

Lindbergbach

Gst. Nr. 77 tlw., 78/1 tlw., 67/6, 64/25, 64/27, 64/29, 64/26 tlw., 64/28 tlw. und 64/30 tlw.:

Die Grundstücke befinden sich links- und rechtsufrig am Schwemmkegel des Lindbergbaches. Auf den Grundstücken Nr. 77, 78/1, 67/6, 64/26, 64/28 und 64/30 sind Energiehöhen und Geschiebeablagerungen bzw. Verschlammungen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Westlich entlang der Grundstücke Nr. 64/25, 64/27 und 64/29 befindet sich der Bachlauf des Lindbergbaches. Für den Lindbergbach gibt es einen Verbauungsantrag seitens der Gemeinde und bereits einen Entwurf für die Umsetzung eines solchen Projektes. Für eine mögliche Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes ist auf den Grundstücken Nr. 64/25, 64/27 und 64/29 ein mindestens **10 m breiter Streifen gemessen von der westlichen Grundgrenze von Bauung frei zu halten.**

Bärengabenbach

Gst. Nr. 28/2:

Das Grundstück befindet sich linksufrig am oberen Schwemmkegel des Bärengabenbaches. Im Bereich der Straßenquerung kommt es zum Überborden des Baches und in der Folge zur Beaufschlagung des oben angeführten Grundstückes. Im Bereich des Grundstückes sind Energiehöhen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Baierlbach

Gst. Nr. 347/2 tlw. 349/9 und 349/1 tlw. (Anmerkung: diese Grundstücke liegen in der KG Puchfeld):

Die Grundstücke befinden sich linksufrig am unteren Schwemmkegel des Baierlbaches. Im Nordosten bei der Wegquerung kommt es zum Bachausbruch und zur Ableitung des Hochwasserabflusses entlang der Straße und der darunterliegenden Flächen. Auf dem Grundstück 347/2 ist innerhalb eines 3 m breiten Streifens entlang der Roten Gefahrenzone mit Energiehöhen **größer 40 cm** zu rechnen. Das Grundstück Nr. 349/9 und die Teilfläche des Grundstückes Nr. 349/1 liegen teilweise in der Gelben Gefahrenzone, dort sind Energiehöhen und Verschlammungen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

■ KG Feßnach

Kirchmoarbach

Gst. Nr. 123/3 tlw.:

Das Grundstück befindet sich rechtsufrig am Unterlauf des Kirchmoarbaches, einem rechten Zubringer zum Feßnachbach. Bei der Straßenquerung kommt es zur Verklauung und in der Folge zum Überborden des Baches und Ableitung der Hochwässer entlang der nach Südwesten fallenden Straße und zur Beaufschlagung der darunterliegenden Flächen. Auf dem gegenständlichen Grundstücksteil sind Energiehöhen und Verschlammungen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Gst. Nr. 133/2 tlw.:

Das Grundstück befindet sich linksufrig am Unterlauf des Kirchmoarbaches, einem rechten Zubringer zum Feßnachbach. Bei einer Wirtschaftswegquerung oberhalb des gegenständlichen Grundstücksteils kommt es zum linksufrigen Überborden des Baches und zur Ableitung der Hochwässer entlang des nach Südosten fallenden Wirtschaftsweges und zur Beaufschlagung der darunterliegenden Flächen. Auf dem gegenständlichen Grundstücksteil sind Energiehöhen und Geschiebeablagerungen **kleiner 40 cm** zu erwarten.

Gemäß StROG 2010 i.d.g.F. – Raumordnungsgesetz – hat die Nutzung von Grundflächen unter weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Ebenso sehen die Raumordnungsziele die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortwahl vor. So ferne eine diesbezügliche anderweitige Standortauswahl nicht möglich ist, ist eine Bebauung bzw. anderweitige Nutzung nur unter Auflagen möglich. Abschließend wird angemerkt, dass bei sämtlichen Grundstücken in der Gelben Gefahrenzone mit Energiehöhen und Geschiebeablagerungen kleiner 40 cm wesentliche Grundstücksteile hochwasserfrei gestellt werden können. Bei Bebauungsplänen ist daher darauf zu achten, dass keine durchgehende Bebauung quer zum Hang erfolgt, nicht das gesamte Grundstück, sondern nur wesentliche Grundstücksteile aufgeschüttet werden dürfen und Einfriedungen für Hochwässer durchlässig sein müssen (keine durchgehenden Sockel oder erhöhte Fundamente). Im Rahmen der Bebauungsplanung ist zur Festlegung von Auflagen die Wildbach- und Lawinerverbauung mit einzubeziehen. Bei Einzelgebäuden ist im Zuge des Bauverfahrens ein Sachverständiger der WLW zu laden, der entsprechende Auflagen baulicher Art zum Schutz der Objekte vorschlagen wird. Es wird empfohlen, bereits im Zuge der Planung die Dienststelle beratend beizuziehen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass für alle Baulandgrundstücke schon im Zuge des Widmungsverfahrens Entwässerungskonzepte zu überlegen sind um Hang- und Oberflächenwässer geordnet ableiten zu können. Solche Entwässerungskonzepte sind bereits in Bebauungsplänen zu berücksichtigen und darzustellen.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- zu den nachstehend angeführten Punkten der Einwendung der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 17.06.2019, GZ: Flä-569/4-2018, nachstehende Beschlüsse fassen:

KG Scheifling

Zu Punkt Oberdorferbach

- Gst. Nr. 43 tlw.:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes übernommen.

- Gst. Nr. 70/3, 67/1, 56/11 und 56/15:

Der Einwendung wird stattgegeben. Für die Grundstücke 56/11 und 56/15 wird ein 3 m Freihaltegebiet zusätzlich zum Uferbegleitgrün entlang der Roten Gefahrenzone festgelegt.

Zu Punkt Feßnachbach

– Gst. Nr. 498/4 und 496/1:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West wird eingeholt.

KG St. Lorenzen

Zu Punkt Schratzenbergbach

– Gst. Nr. 229, 227 tlw. und 252 tlw.:

Der Einwendung wird stattgegeben. Für das Grundstück Nr. 229 wird ein 3 m Freihaltegebiet zusätzlich zum 10 m Uferbegleitgrün entlang der Roten Gefahrenzone festgelegt und auf Grundstück Nr. 252 wird die Sondernutzung auf die Gelbe Gefahrenzone zurückgenommen.

Zu Punkt Oberdorferbach

– Gst. Nr. 48 tlw. und 171/5:

Der Einwendung wird stattgegeben. Für das Grundstück Nr. 48 wird zusätzlich zum Uferbegleitgrün ein Freihaltegebiet lt. Skizze der WLV (3 m westlich u. östlich, 8 m südlich) festgelegt.

– Gst. Nr. 510/1 und 511:

Der Einwendung wird stattgegeben. Für die Grundstücke Nr. 510/1 und 511 wird das Uferbegleitgrün um einen 5 m Freihaltegebiet entlang der Roten Gefahrenzonen verbreitert.

Zu Punkt Urtlbach/Oberdorferbach

– Gst. Nr. 1/1:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes übernommen.

Zu Punkt Thurnwaldbach

– Gst. Nr. .83, .44/3, 469, 460 und 36/5 tlw.:

Der Einwendung wird stattgegeben. Die Stellungnahme der Baubezirksleitung Obersteiermark West wird eingeholt.

KG Lind

Zu Punkt Lindbergbach

– Gst. Nr. 77 tlw., 78/1 tlw., 67/6, 64/25, 64/27, 64/29, 64/26 tlw., 64/28 tlw. und 64/30 tlw.:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes übernommen.

Zu Punkt Bärengrabenbach

– Gst. Nr. 28/2:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes übernommen.

KG Puchfeld

Zu Punkt Baierlbach

– Gst. Nr. 347/2 tlw. 349/9 und 349/1 tlw.:

Der Einwendung wird stattgegeben. Für das Grundstück Nr. 347/2 wird das Uferbegleitgrün inkl. eines 3 m breiten Freihaltegebietes entlang der Roten Gefahrenzone erweitert.

KG Feßnach

Kirchmoarbach

– Gst. Nr. 123/3 tlw.:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes übernommen.

– Gst. Nr. 133/2 tlw.:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in den Wortlaut des Flächenwidmungsplanes übernommen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis:

einstimmig

Private Stellungnahmen und Einwendungen

Nr. 23 [Stellungnahme 4]

[STNP01]

Schreiben vom Heimatkreis Scheifling, Bahnhofstraße 13, 8811 Scheifling, vom 28.03.2019:

- Ortsbildschutz – Berücksichtigung im Örtlichen Entwicklungskonzept und im Flächenwidmungsplan

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- eine Ortsbilschutzzone in der Marktgemeinde Scheifling nicht erwünscht ist,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 4 [Einwendung 1]**[Fe01]**

Der Sitzungssaal wurde vor Behandlung dieser Einwendung von Gemeinderat Thomas Auer wegen Befangenheit verlassen.

Schreiben von Thomas Auer, Obere Feßnachstraße 20, 8811 Scheifling, vom 11.04.2019:

- Das Grundstück Nr. 433 der KG Feßnach soll wie bisher als Gewerbegebiet (außer Wohnhaus) jedoch inkl. Lagerplatz am Almbauernweg ausgewiesen werden.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Thomas Auer vom 11.04.2019 stattzugeben und das Grundstück Nr. 433 der KG Feßnach teilweise als Sondernutzung im Freiland für Lagerplatz auszuweisen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Danach wird Gemeinderat Thomas Auer wieder in den Sitzungssaal gerufen und ihm das Beschlussergebnis mitgeteilt.

Nr. 19 [Einwendung 2]**[Li01]**

Schreiben von Architekt Dipl.-Ing. Josef Bacher, Flößerstraße 7, 8811 Scheifling, vom 27.03.2019:

- Das Grundstück Nr. 623/2 der KG Lind soll für Camping ausgewiesen werden.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Architekt Dipl.-Ing. Josef Bacher vom 11.04.2019 nicht stattzugeben, da sich das gegenständliche Grundstück innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches HQ30 befindet und daher ein Ausweisung als Sondernutzung im Freiland für Camping nicht möglich ist,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 6 [Einwendung 3]**[Li02]**

Schreiben von Andreas Leitner, Flößerstraße 11, 8811 Scheifling, vom 16.04.2019:

- Das Grundstück Nr. 5/12 der KG Lind soll als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Andreas Leitner vom 11.04.2019 nicht stattzugeben, da sich das Grundstück Nr. 5/12 der KG Lind teilweise innerhalb des Geruchsschwellenabstandes eines tierhaltenden Betriebes befindet, sich in Lind mehrere landwirtschaftliche Betriebe befinden, der Ortsteil Lind bäuerlichen Charakter hat und die Nutzungsvielfalt eines „Dorfes“ ausgebaut werden soll, für den Tourismusbetrieb Leitner durch die Kategorieänderung von „Allgemeines Wohngebiet“ auf Dorfgebiet keine Einschränkungen entstehen und nicht nachgewiesen ist, dass sich die Grundstückspreise für Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet am Standort „Leitner“ unterscheiden,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 24 [Einwendung 4]**[Li03]**

Schreiben von Hermann Habacher, Dr. Blacherstraße 2, 8753 Fohnsdorf:

- Verkaufsbereitschaft für Grundstückstück Nr. 486/1 der KG Lind

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Hermann Habacher stattzugeben, und das Grundstück unter nachstehenden Voraussetzungen als Aufschließungsgebiet Allgemeines Wohngebiet (WA) lt. § 30 Abs. 1 (2) LGBl 49/2010 i.d.g.F.) auszuweisen:
 - Gesamtbetrachtung mit dem Grundstück Nr. 486/1, KG Lind (Zufahrtsmöglichkeit muss von Westen erfolgen)
 - Bebauungsplanerfordernis
 - Unterfertigung einer Privatwirtschaftlichen Vereinbarung
 - Positive Stellungnahme der WLV (im Bereich des braunen Hinweisbereiches)

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 16 [Einwendung 5]**[Sch01]**

Schreiben von DI Anton Philipp Revertera und Michaela Revertera, Bahnhofstraße 21, 8811 Scheifling, vom 29.05.2019 (Grundstück Nr. 407/6 der KG Scheifling):

- Wunsch: keine Unterführung der B317

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von DI Anton Philipp Revertera und Michaela Revertera vom 29.05.2019 nicht stattzugeben, da diese auf einem Missverständnis beruht. Denn der Gemeinderat hat lediglich auf Ebene Örtliches Entwicklungskonzept das Ziel dokumentiert

- a) an den 3 Haupteinfahrten nach Scheifling die Kreuzungssituation zugunsten der Bürger verbessern zu wollen (leichteres und sichereres Queren der Landesstraßen B317 und B96)
- b) eine Lärmfreistellung der Baugebiete (u.a. durch Errichtung einer Unterflurtrasse auf der Bestandsfläche der Landesstraße B317 im Ortsgebiet) anzustreben und damit
- c) auch die Trasse der B317 als Gestaltungselement (z.B. grünes Band) zur fußläufigen Verbindung der historischen Ortskerne von Scheifling und St. Lorenzen gestalten zu können.

Mit diesen Zielen erwartet sich der Gemeinderat einen erheblichen Mehrwert für die Anrainer an der B317 und für die gesamte Bevölkerung.

Die Detailplanung, der notwendige Immissionsschutz, ein innerörtliches Verkehrskonzept etc. müssen erst erfolgen und sind nicht Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Das Örtliche Entwicklungskonzept gibt nur die Zielrichtung, die dazugehörigen Maßnahmen und die angestrebten Zeithorizonte vor. In der Detailplanung können dann auch neue Ideen aufgezeigt werden, die dann zu diskutieren sein werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 17 [Einwendung 6]**[Sch02]**

Schreiben von Mag. Peter Scheriau, Bahnhofstraße 23, 8811 Scheifling, vom 03.05.2019 (Grundstück Nr. 147 der KG Scheifling):

- Wunsch: keine Unterführung der B317

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Mag. Peter Scheriau vom 03.05.2019 nicht stattzugeben, da diese auf einem Missverständnis beruht. Denn der Gemeinderat hat lediglich auf Ebene Örtliches Entwicklungskonzept das Ziel dokumentiert

- a) an den 3 Haupteinfahrten nach Scheifling die Kreuzungssituation zugunsten der Bürger verbessern zu wollen (leichteres und sichereres Queren der Landesstraßen B317 und B96)
- b) eine Lärmfreistellung der Baugebiete (u.a. durch Errichtung einer Unterflurtrasse auf der Bestandsfläche der Landesstraße B317 im Ortsgebiet) anzustreben und damit
- c) auch die Trasse der B317 als Gestaltungselement (z.B. grünes Band) zur fußläufigen Verbindung der historischen Ortskerne von Scheifling und St. Lorenzen gestalten zu können.

Mit diesen Zielen erwartet sich der Gemeinderat einen erheblichen Mehrwert für die Anrainer an der B317 und für die gesamte Bevölkerung.

Die Detailplanung, der notwendige Immissionsschutz, ein innerörtliches Verkehrskonzept etc. müssen erst erfolgen und sind nicht Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Das Örtliche Entwicklungskonzept gibt nur die Zielrichtung, die dazugehörigen Maßnahmen und die angestrebten Zeithorizonte vor. In der Detailplanung können dann auch neue Ideen aufgezeigt werden, die dann zu diskutieren sein werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 9 [Einwendung 7]

[Sch03]

Schreiben von Barbara Flade, Bäckerbrünnlgasse 7, 1180 Wien, vom 27.05.2019 (Grundstücke Nr. 31/8 und .253 der KG Scheifling):

- Wunsch: Bauland, keine Unterführung der B317

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Barbara Flade vom 27.05.2019 nicht stattzugeben, da diese auf einem Missverständnis beruht. Denn der Gemeinderat hat lediglich auf Ebene Örtliches Entwicklungskonzept das Ziel dokumentiert
 - a) an den 3 Haupteinfahrten nach Scheifling die Kreuzungssituation zugunsten der Bürger verbessern zu wollen (leichteres und sichereres Queren der Landesstraßen B317 und B96)
 - b) eine Lärmfreistellung der Baugebiete (u.a. durch Errichtung einer Unterflurtrasse auf der Bestandsfläche der Landesstraße B317 im Ortsgebiet) anzustreben und damit
 - c) auch die Trasse der B317 als Gestaltungselement (z.B. grünes Band) zur fußläufigen Verbindung der historischen Ortskerne von Scheifling und St. Lorenzen gestalten zu können.

Mit diesen Zielen erwartet sich der Gemeinderat einen erheblichen Mehrwert für die Anrainer an der B317 und für die gesamte Bevölkerung.

Die Detailplanung, der notwendige Immissionsschutz, ein innerörtliches Verkehrskonzept etc. müssen erst erfolgen und sind nicht Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Das Örtliche Entwicklungskonzept gibt nur die Zielrichtung, die dazugehörigen Maßnahmen und die angestrebten Zeithorizonte vor. In der Detailplanung können dann auch neue Ideen aufgezeigt werden, die dann zu diskutieren sein werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 10 [Einwendung 8]

[Sch04]

Schreiben von Richard Gundel, Sublichgasse 1, vom 24.05.2019 (Grundstücke Nr. 31/8 und .253 der KG Scheifling):

- Wunsch: Bauland, keine Unterführung der B317

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Richard Gundel vom 24.05.2019 nicht stattzugeben, da diese auf einem Missverständnis beruht. Denn der Gemeinderat hat lediglich auf Ebene Örtliches Entwicklungskonzept das Ziel dokumentiert
 - a) an den 3 Haupteinfahrten nach Scheifling die Kreuzungssituation zugunsten der Bürger verbessern zu wollen (leichteres und sichereres Queren der Landesstraßen B317 und B96)
 - b) eine Lärmfreistellung der Baugebiete (u.a. durch Errichtung einer Unterflurtrasse auf der Bestandsfläche der Landesstraße B317 im Ortsgebiet) anzustreben und damit
 - c) auch die Trasse der B317 als Gestaltungselement (z.B. grünes Band) zur fußläufigen Verbindung der historischen Ortskerne von Scheifling und St. Lorenzen gestalten zu können.

Mit diesen Zielen erwartet sich der Gemeinderat einen erheblichen Mehrwert für die Anrainer an der B317 und für die gesamte Bevölkerung.

Die Detailplanung, der notwendige Immissionsschutz, ein innerörtliches Verkehrskonzept etc. müssen erst erfolgen und sind nicht Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Das Örtliche Entwicklungskonzept gibt nur die Zielrichtung, die dazugehörigen Maßnahmen und die angestrebten Zeithorizonte vor. In der Detailplanung können dann auch neue Ideen aufgezeigt werden, die dann zu diskutieren sein werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Nr. 8 [Einwendung 9]**[Sch05]**

Schreiben von Dipl.-Ing. Ulrike Bogensberger, Sublichgasse 3, 8811 Scheifling, vom 28.05.2019
(Grundstück Nr. 31/9 der KG Scheifling):

- Wunsch: keine Unterführung der B317

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung von Dipl.-Ing. Ulrike Bogensberger vom 28.05.2019 nicht stattzugeben, da diese auf einem Missverständnis beruht. Denn der Gemeinderat hat lediglich auf Ebene Örtliches Entwicklungskonzept das Ziel dokumentiert
 - a) an den 3 Haupteinfahrten nach Scheifling die Kreuzungssituation zugunsten der Bürger verbessern zu wollen (leichteres und sichereres Queren der Landesstraßen B317 und B96)
 - b) eine Lärmfreistellung der Baugebiete (u.a. durch Errichtung einer Unterflurtrasse auf der Bestandsfläche der Landesstraße B317 im Ortsgebiet) anzustreben und damit
 - c) auch die Trasse der B317 als Gestaltungselement (z.B. grünes Band) zur fußläufigen Verbindung der historischen Ortskerne von Scheifling und St. Lorenzen gestalten zu können.

Mit diesen Zielen erwartet sich der Gemeinderat einen erheblichen Mehrwert für die Anrainer an der B317 und für die gesamte Bevölkerung.

Die Detailplanung, der notwendige Immissionsschutz, ein innerörtliches Verkehrskonzept etc. müssen erst erfolgen und sind nicht Aufgabe des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Das Örtliche Entwicklungskonzept gibt nur die Zielrichtung, die dazugehörigen Maßnahmen und die angestrebten Zeithorizonte vor. In der Detailplanung können dann auch neue Ideen aufgezeigt werden, die dann zu diskutieren sein werden.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: **einstimmig**

Nr. 22 [Einwendung 10]**[Sch06]**

Der Sitzungssaal wurde vor Behandlung dieser Einwendung von Gemeinderat Ing. Harald Rathschüller wegen Befangenheit verlassen.

Schreiben von Ing. Harald Rathschüller, Obere Bachgasse 2, 8811 Scheifling, vom 24.01.2018:

- Wunsch: Bauland für Grundstück Nr. 58 der KG Scheifling

Nach Erläuterung der Sachlage und vor Antragstellung wurde Gemeinderat Ing. Harald Rathschüller auf Wunsch von Bürgermeister Gottfried Reif wieder in den Sitzungssaal gerufen und ihm mitgeteilt, dass seiner Einwendung vorläufig nicht stattgegeben werden kann, da das Gebiet innerhalb der Entwicklungsgrenze liegt und nur unter Berücksichtigung bzw. Sanierung der nachstehenden Punkte als Bauland ausgewiesen werden kann:

- Aufgabe des tierhaltenden Betriebes „Ing. Rathschüller“
- positive Stellungnahme der WLW
- Berücksichtigung des 10 m Uferbegleitgrüns/Freihaltegebiets
- Unterfertigung einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung

Daraufhin wird von Ing. Harald Rathschüller, Obere Bachgasse 2, 8811 Scheifling, sein Schreiben vom 24.01.2018 zurückgezogen.

Nr. 3 [Einwendung 11]**[Sch07]**

Schreiben von Ing. Alois Winter, Marktplatz 2, 8811 Scheifling, vom 05.04.2019:

- Wunsch: Allgemeines Wohngebiet für Grundstück Nr. 112/1 der KG Scheifling

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- dieser Einwendung von Ing. Alois Winter vom 05.04.2019 nur teilweise stattzugeben, da eine Baulandausweisung in der Verlängerung von Weg-Grundstück Nr. 111/5 bis Ende Grundstück Nr. 117/5, beide KG Scheifling, nur unter Voraussetzung der Unterfertigung einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung möglich ist,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: **einstimmig**

Nr. 13 [Einwendung 12]**[Sch08]**Schreiben der Hofer KG, Am Drautalkreis 1, 9722 Weißenbach, vom 28.05.2019:

- Wunsch: Betreffend die Grundstücke Nr. 253, 655 und 656 der KG Scheifling wird um Ausweisung als Kerngebiet und Beibehaltung der Kundenparkplätze samt Tankstelle bei Errichtung des Verkehrsknotenpunktes ersucht.

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- dieser Einwendung der Hofer KG vom 28.05.2019 teilweise stattzugeben und die Grundstücke Nr. 253, 655 und 656, KG Scheifling teilweise, wie in der Auflage begrenzt, jedoch als Vorbehaltsfläche für den fließenden Verkehr mit der Nachfolgenutzung „Kerngebiet (KG) lt. § 30 Abs. 1 (3) LGBl 49/2010 i.d.g.F auszuweisen. Die Bebauungsdichte wird erst im Anlassfall auf Ebene Bebauungsplan den Zielen der Marktgemeinde Scheifling und dem realen Bedarf entsprechend festgelegt werden. Begründung: Die Ausweisung als Vorbehaltsfläche dient lediglich zur Sicherung eines Kreuzungsausbaues, d. h. der Verhinderung von Bautätigkeit. Es ist nicht geplant, die aktuelle Parkplatz- und Erschließungssituation zu ändern. Die Detailplanung einer neuen Kreuzung wird in Abstimmung mit den Grundeigentümern und Anrainern erfolgen. Die Nachfolgenutzung „Kerngebiet“ wird schlagend, wenn kein Bedarf an einer Verkehrsfläche besteht. Die aktuellen Nutzungen „Straße, Tankstelle“ sind mit der Ausweisung „Verkehrsfläche“ kompatibel.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 20 [Einwendung 13]**[Sch09]**Schreiben der KS Immobilien Ges.m.b.H., Hergottwiesgasse 125, 8010 Graz, vom 07.05.2019:

- Wunsch: Gewerbe, Industrie, für Grundstücke Nr. 466/2, 463 der KG St. Lorenzen und Grundstück Nr. 461 der KG Scheifling

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- der Einwendung der KS Immobilien Ges.m.b.H. vom 07.05.2019 teilweise stattzugeben. Begründung: Die Grundstücke Nr. 466/2 und 463, beide KG St. Lorenzen, werden außerhalb des 10 m Freihaltegebietes als Freiland mit der Nachfolgenutzung „Gewerbe“ ausgewiesen. Als Eintrittsbedingung wird unter anderem die Hochwasserfreistellung festgelegt. Der Flussverlauf des Feßnachbaches soll in diesem Bereich verlegt und die Einmündung in den Doppelbach als Hochwasserschutz für den Ort verbessert werden, infolgedessen soll eine Erweiterungsmöglichkeit des Betriebes nördlich des Feßnachbaches entstehen.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 5 [Einwendung 14]**[Sch10]**Schreiben von Hans Gruber, Neumarkterstraße 7, 8811 Scheifling, vom 11.04.2019:

- Wunsch: Freiland für die Grundstücke Nr. 498/1, 498/2, 498/3 und .172 der KG Scheifling

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- dieser Einwendung von Hans Gruber vom 11.04.2019 stattzugeben. Begründung: Der Marktgemeinde erwachsen durch diese Freilandausweisung keine Nachteile, allerdings kann dann die Baulanderweiterung nach Norden nicht kurzfristig konsumiert werden, da der Raumordnungsgrundsatz einer Bebauung von innen nach außen nicht gewährleistet wäre.

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Nr. 2 [Einwendung 15]**[Lo01]**Schreiben von Wolfgang Zechner, 8811 Scheifling, vom 04.03.2019:

- Wunsch: Bauland für das Grundstück Nr. 445/1 der KG St. Lorenzen

Beschluss:

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- die Freilandrückführung für das Grundstück Nr. 445/1 der KG St. Lorenzen zurückzuziehen und die rechtskräftige Baulandabgrenzung der Altgemeinde St. Lorenzen bei Scheifling als Sanierungsgebiet (Gefahrenzone) der Kategorie Dorfgebiet beizubehalten,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

Änderungen

Beschlüsse:

Die von Bürgermeister Gottfried Reif gestellten Anträge, der Gemeinderat wolle nachstehende Änderungen beschließen:

1. Die Verkehrsfläche auf Grundstück Nr. 5/1, KG Lind, soll als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke ausgewiesen werden. Begründung: Die Verkehrsfläche ist in der Natur nicht vorhanden.
2. Die Grundstücke Nr. 268 und Nr. 271/1, beide KG Scheifling, sollen zur Gänze als Aufschließungsgebiet der Kategorie „Industriegebiet“ ausgewiesen werden. Begründung: Das bereits bestehende Industriegebiet soll bis zur Böschungskante (gesamtes Grundstück) erweitert werden.
3. Das Grundstück Nr. 112/5, KG Scheifling, soll als Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke ausgewiesen werden. Das Grundstück befindet sich im Gemeindeeigentum. Begründung: Sicherung einer möglichen Erweiterung des Sportplatzes.
4. Die Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke auf Grundstück Nr. 39/1, KG St. Lorenzen, soll als Sondernutzung im Freiland für Erholungszwecke-Freizeitpark/Freizeitzentrum umgewidmet werden. Begründung: Die Ausweisung als Sportplatz entspricht nicht zur Gänze den natürlichen Gegebenheiten.
5. Der Weg auf Grundstück Nr. 510/2, KG St. Lorenzen, der sich im Eigentum der Marktgemeinde befindet, soll als Verkehrsfläche ausgewiesen werden. Begründung: Es handelt sich um eine Bestandsausweisung auf Wunsch der Marktgemeinde Scheifling.
6. Das Grundstück Nr. .80, KG St. Lorenzen, soll bis zur roten Gefahrenzone als Sanierungsgebiet (Naturgefahren) der Baulandkategorie „Dorfgebiet“ ausgewiesen werden. Begründung: Es handelt sich um eine Bestandsausweisung auf Wunsch der Marktgemeinde Scheifling.

werden angenommen.

Beschlussergebnis: *einstimmig*

b) Endbeschluss Örtliches Entwicklungskonzept [ÖEK] und Entwicklungsplan, Periode 1.0

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- das Örtliche Entwicklungskonzept mit Entwicklungsplan, Periode 1.0, unter Berücksichtigung der hierzu gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen, verfasst von HC-Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, vom 27.06.2019, GZ: HC61, beschließen,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: *Stimmenmehrheit 11 : 2*

Dafür (11):

Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger, Gemeindegassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Ing. Peter Auer, Mag. Erich Fritz, Kornelia Hansmann, Ing. Harald Rathschüller, Ingrid Rössmann, Rudolf Schlager, MSc, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel und Helmut Weilharter;

Dagegen (2):

Gemeinderäte Thomas Auer und Erich Gradischnig;

c) Endbeschluss Flächenwidmungsplan (FWP), Wortlaut, Erläuterungsbericht, Baulandzonierung und Baulandmobilisierung, Periode 1.0

Der von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle

- den Flächenwidmungsplan, samt Wortlaut, Erläuterungsbericht, Baulandzonierung und Baulandmobilisierung, Periode 1.0, unter Berücksichtigung der hierüber gefassten Beschlüsse zu den Einwendungen, Stellungnahmen und Änderungen, verfasst von HC-Heigl Consulting ZT GmbH, Graz, vom 27.06.2019, GZ: HC61, beschließen, wird angenommen.

Beschlussergebnis:

Stimmenmehrheit 11 : 2

Dafür (11):

Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger, Gemeindegassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Ing. Peter Auer, Mag. Erich Fritz, Kornelia Hansmann, Ing. Harald Rathschüller, Ingrid Rössmann, Rudolf Schlager, MSc, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel und Helmut Weilharter;

Dagegen (2):

Gemeinderäte Thomas Auer und Erich Gradischnig;

Sollte sich im Zuge der Endausfertigung des Gemeinderatsbeschlusses ergeben, dass zum Zeitpunkt des heutigen Beschlusses nicht erkennbare Ausweisungswidersprüche in der Endausfertigung des Flächenwidmungsplanes auftreten, hat dies der Planverfasser dem Gemeinderat mitzuteilen. Der Gemeinderat wird in der Folge entweder den Hinweisen des Planverfassers Rechnung tragen oder einen Beharrungsbeschluss fassen.

[Danach wird die Sitzung auf die Dauer von 10 Minuten von 20:00 bis 20:10 Uhr unterbrochen]

Tagesordnungspunkt 4.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet über nachstehende wesentliche Termine und Aktivitäten seit der letzten Gemeinderatssitzung:

Termine	Aktivitäten
<i><u>Mai:</u></i>	
01.05.	Tag der Blasmusik, Musikverein kommt zum Bürgermeister und wird eingeladen
02.05.	Notar Termin Bischof Lindberg, Servitute Lindbergweg
03.05.	Bewertung Kläranlage (Versicherung Photovoltaik) für die VRV 2015
06.05.	Wildbach- und Lawinenbachverbauung, Besprechung Flächenwidmungsplan
07.05.	Fa. Filli, Besprechung Zubau
08.05.	Agrar, Besprechung über die Ausschreibung der Wegbauprojekte
09.05.	Bauverhandlungen
10.05.	Energiecamp in Murau
11.05.	Bezirkssingen in der Neuen Mittelschule Scheifling, tolle Veranstaltung
13.05.	Besprechung Fa. Zeman
14.05.	Nachbarschaftstreffen Kläranlagen in Scheifling, Mikro ÖV, Sommerprogramm
15.05.	Fa. Simbürger, Besprechung Schulbus nächstes Schuljahr
16.05.	Sanierung Wasserversorgung Haslerhube, Raiffeisen-Versammlung Neumarkt
20./21.05.	Bürgermeisterausflug in die Oststeiermark
22.05.	Bauverhandlung Zubau Fa. Filli, Besprechung Gegko-Mitarbeiter
24.05.	Heigl Consulting in Graz, Fläwi-Besprechung, Vermessung Stangl/Petschenig
27.05.	Fa. Planed Stolz, Besprechung Mursteg-Ausschreibung
28.05.	Prüfungsausschusssitzung Sozialhilfverband Murau
<i><u>Juni:</u></i>	
03.06.	Gefahrenzonenplan Wildbach- und Lawinenverbauung
05.06.	Begehung Wasserleitung Waldbachweg
11.06.	Besprechung Einwendungen Flächenwidmungsplan
12.06.	Rechtsanwalt Dr. Erich Moser in Murau (Vertragsentwürfe Modernbau-Gründe)
13.06.	Begehung Sportplatz wegen Mauerlänge
17.06.	Sitzung des Bau- und Umweltausschusses
18.06.	Bauverhandlungen

Ergänzend teilt Bürgermeister Gottfried Reif noch mit, dass

- 15 Ferialdienstete in den Sommermonaten (Bauhof, Sommerprogramm, Kinderbetreuung usw.) angestellt wurden und
- Mäharbeiten aufgrund von Personalengpässen bei den Gemeindearbeitern an einheimische Firmen ausgelagert werden müssen.

[Dauer 10 Minuten]

Tagesordnungspunkt 5.

[20:20 – 20:30 Uhr]

I. Anfragen Gemeinderat Helmut Weilharter an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Kleinfeld, Fußgänger wegen Sperre Mursteg]

1. Warum wird das Kleinfeld (unterhalb der Neuen Mittelschule) aufgrund der derzeitigen Trockenheit nicht bewässert und wenn ja wie oft?
2. Im Bürgermeisterbrief über die Sperre des Mursteges ab 19. Juni 2019 steht: „[...] Die B96 ist für den Fußgängerverkehr ungeeignet und zu gefährlich. Suchen Sie daher bitte andere Möglichkeiten, um nach Lind oder Scheifling zu gelangen [...]“. Warum war das so formuliert? Unter anderem steht in diesem Bürgermeisterbrief noch: „[...] Eine weitere kürzlich durchgeführte Überprüfung durch einen Sachverständigen hat ergeben, dass unser Mursteg umgehend zu sperren ist [...]“. Welcher Zeitrahmen ist mit umgehend gemeint?

Antworten Bürgermeister Gottfried Reif:

zu 1. Heute wurde mit Bauhofleiter Gerhard Petzl besprochen, ob das Kleinfeld bewässert werden soll oder nicht – bei Bedarf wird bewässert und außerdem nicht mehr so oft gemäht, damit der Rasen anwachsen kann.

zu 2. Die Fragen im Zusammenhang mit der Sperre des Mursteges ab 19. Juni 2019 werden ausführlich unter dem heutigen Tagesordnungspunkt 8. b) „Mursteg Lind“ beantwortet.

II. Anfrage Gemeindegassier Patrick Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Sportplatzverein Scheifling, Ankauf Sportplatz bzw. Trainingsplatz]

- Das vom Sportverein an alle Gemeinderatsfraktionsführer und auch an den Bürgermeister ergangene E-Mail bezüglich Sportplatz-Ankauf bzw. Trainingsplatz blieb unbeantwortet. Daher wird im Namen des E-Mail-Verfassers gebeten bekanntzugeben, wie der Fahrplan bzw. die Erledigung oder Nichterledigung dieses Themas aussieht.

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- In der Causa Ankauf Sportplatz wurden Gespräche mit Rechtsanwalt Dr. Erich Moser und auch mit dem Grundeigentümer, Ing. Alois Winter, geführt. Der Weiterbestand des Sportplatzes auf dem derzeitigen Standort ist abgesichert. Ing. Alois Winter will jedoch nicht, dass das Thema Sportplatz zu einem Politikum wird (lt. einer SPÖ-Aussendung würde die Sportplatzlösung im Sand verlaufen) und ist nach wie vor bereit, den Sportplatz zu verkaufen, wenn der Gemeinderat dies einstimmig beschließt. Grundsätzlich wäre eine Beratung und Beschlussfassung über den Sportplatzankauf durch die Gemeinde bereits in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen möglich, wenn eine Grundbewertung vorliegt. Für einen Trainingsplatz sieht er keine Möglichkeit, diesen zu finanzieren. Daher wurde die Variante geprüft, das bestehende Kleinfeld unterhalb der Neuen Mittelschule Scheifling zu drehen und dafür heute im Flächenwidmungsplan auch eine entsprechende Grundvorsorge getroffen. Gemäß Auskunft der Fa. Porr aus Scheifling, sollte mit den hierfür erforderlichen Aufschüttungen früh genug begonnen und anfallendes Aushubmaterial abgelagert werden. Die diesbezüglichen Kosten sind jedoch von der Marktgemeinde Scheifling alleine zu tragen. Ob eine Finanzierung gelingt, ist noch ungewiss.

III. Anfrage Gemeinderätin Kornelia Hansmann an Bürgermeister Gottfried Reif:

[Gemeinde-Kinderspielplatz Scheifling, Sand für Sandkiste]

- Wann wird die Sandkiste beim öffentlichen Gemeinde-Kinderspielplatz in Scheifling endlich mit Sand aufgefüllt?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Die Sandlieferung für die Sandkiste im öffentlichen Gemeinde-Kinderspielplatz Scheifling wurde bereit beauftragt.

IV. **Anfrage Gemeinderätin Ingrid Ressmann an Bürgermeister Gottfried Reif:**

[Koordinierung der Arbeiten für Gemeindearbeiter]

- Bei der Marktgemeinde Scheiffling sind derzeit 4 Gemeindearbeiter und ein Vorarbeiter angestellt. Ist der Vorarbeiter nicht imstande, die anfallenden Arbeiten (z. B. Mäharbeiten im Friedhof) zu koordinieren?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- In den letzten 2 Jahren waren immer 2 Personen mehr angestellt. Gemeindearbeiter Dietmar Friedl ist fallweise beim Badeteich Lind und Ernst Fritz bis mindestens 10:00 Uhr bei der Kläranlage beschäftigt. Es wird bei 30 Grad gemäht, er habe Hochachtung vor dem Einsatz der Gemeindearbeiter. Bei Engpässen müssen Arbeiten ausgelagert werden.

V. **Anfrage Gemeinderat Thomas Auer an Bürgermeister Gottfried Reif:**

[Erdloch bei der Liegenschaft Rössler in der Feßnach]

- Wann wird das vor über einem Jahr aufgrund eines Unwetters im Bereich der Liegenschaft Ressler entstandene Erdloch zugeschüttet?

Antwort Bürgermeister Gottfried Reif:

- Das im Bereich der Liegenschaft Rössler in der Oberen Feßnach aufgrund eines Unwetters entstandene Erdloch wird nächste Woche von der hierfür zuständigen Agrarabteilung des Landes Steiermark zugeschüttet.

Tagesordnungspunkt 6.

Bürgermeister Gottfried Reif gibt bekannt, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 25. April 2019 (29. Sitzung in der Funktionsperiode 2015 bis 2020) aufgrund der Mitschrift von Gemeindesekretär Franz Fixl und eines Schallträgers von den Schriftführern gemeinsam abgefasst wurde und die von den Schriftführern unterschriebene Reinschrift als vorläufige Verhandlungsschrift den Fraktionsvorsitzenden übermittelt wurde. Bürgermeister Gottfried Reif stellt daraufhin fest, dass

- a) keine schriftlichen Einwendung von Gemeinderatsmitgliedern gegen die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 25. April 2019 eingebracht wurden und daher
- b) die vorläufige Verhandlungsschrift über die Gemeinderatssitzung am 25. April 2019 als genehmigt gilt.

Tagesordnungspunkt 7.

Der Obmann-Stellvertreter des Familien- und Kulturausschusses, Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger, berichtet über die am 24. Juni 2019 stattgefundene Fachausschusssitzung für die heute nicht anwesende Obfrau Gemeinderätin Barbara Anna Fussi wie folgt und werden aufgrund seiner Anträge nachstehende Beschlüsse gefasst:

a) **Kinderbetreuung Sommerferien 2019:**

1. Erlebnissommerprogramm (24 Aktivitäten, Kostenbeiträge je Teilnehmer):

Datum	Aktivität	Kostenbeitrag	Veranstalter
08.07.-12.07.	Tenniskurs	€ 20,--	Tennisverein
08.07.+12.08.	Hair – Make-up – Nails		Conni & Regina
09.07.	Aerobic für Kinder	€ 5,--	Daniela
09.07.	Kreativer Bastelnachmittag	€ 5,--	VS-Elternverein
10.07.	Hofkäserei Maximilian Dengg	€ 5,--	
11.07.	Besuch am Bauernhof Prieler	€ 5,--	
16.07./17.07.	Beachvolleyballkurs		Volleyballverein
18.07.	FF-Scheiffling		
22.07.-25.07.	Judo Kurs / Fallschule	€ 25,--	Judoklub Pöls
26.07.	2 Erlebnistage Freisambad	€ 25,--	Sportverein

Datum	Aktivität	Kostenbeitrag	Veranstalter
30.07.	Besuch Polizeiinspektion		
31.07.	Nicht sichtbarer Bereich	€ 5,-	Resch/Sperl
01.08.	Zeichnen auf deiner Haut	€ 3,-	Eveline Esser
02.08.	Lesefrühstück	€ 2,-	Seitlinger u. a.
05.08.	Ausflug Styrassic Park	€ 20,-	Gemeinde
06.08.	Magie so leicht wie Nie	€ 20,-	Alex Ray
07.08.	Spielenachmittag		Annemarie Roth
09.08.	Besuch Musikverein		
12./13.08.	Gestalten im Atelier Hirt	€ 30,- je Tag	
20.08.	Hochseilgarten Oberwölz	€ 14,-	
22.08.	Ich sehe was ...	€ 5,-	Resch/Sperl
26.08.	Indianertricks	€ 5,-	Wildenberg
29.08.	Klangerlebnisse	€ 5,-	Zippusch
30.08.	Abschlussfest Freisambad	€ 5,-	Gemeinde

2. Ferienbetreuung Volksschule Scheifling:

	Kostenbeiträge
1. Ferienwoche 08.07. – 12.07. „Auf die Plätze, fertig, los!“	€ 30,-
2. Ferienwoche 15.07. – 19.07. „Willkommen in der Bastelstube“	€ 30,-
3. Ferienwoche 22.07. – 26.07. „Wunder der Natur“	€ 30,-
4. Ferienwoche 29.07. – 02.08. „Erlebniswoche“	€ 30,-
5. Ferienwoche 05.08. – 09.08. „Abenteuerwoche“	€ 30,-
Das Mittagessen wird im Nachhinein mit € 4,- je konsumierter Portion abgerechnet!	

3. Schwerpunkt-Camps:

	Kostenbeiträge
5. Ferienwoche: Theatercamp „Wandelbühne“, St. Lambrecht 04.08.-11.08.	€ 100,-
6. Ferienwoche: Kreativcamp „Keramikatelier Fritz“, Teufenbach 12.08.-14.08. + Kosten für Mittagessen € 4,- pro Kind/Tag	€ 80,-
7. Ferienwoche: Sportcamp „RegioMotion“, Niederwölz 19.-23.08.	€ 100,-

Die verbleibenden Kosten bei Gemeindeveranstaltungen sowie Saal- und eventuelle Getränkekosten werden von der Marktgemeinde Scheifling übernommen und sind bei Teilnahme von Kindern aus anderen Gemeinden im Rahmen des Kindersommerprogrammes samt Verwaltungs- und sonstiger Kosten auf die Gemeinden Niederwölz, Scheifling und Teufenbach-Katsch entsprechend der Kinderzahlen aufzuteilen.

Beschlussergebnis: einstimmig

b) Kindergarten-Nachmittagsbetreuung ab Herbst 2019:

Diese ist wieder so wie im Kindergartenjahr 2018/2019 im Pfarrkindergarten Scheifling von Montag bis Freitag durchzuführen, wobei auf die Anzahl der Betreuungspersonen Rücksicht zu nehmen ist (1 Betreuungsperson kann max. 7 Kinder betreuen).

In den ersten 3 Ferienwochen 2019 ist die Kindergarten-Nachmittagsbetreuung aufgrund der geringen Anmeldungen lediglich am Mittwoch-Nachmittag im Pfarrkindergarten Scheifling durchzuführen.

Beschlussergebnis: einstimmig

c) Gemeindewappen:

Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger berichtet, dass zur Entscheidungsfindung über ein neues Gemeindewappen eine Umfrage unter den Gemeinderäten durchgeführt wurde. Alle Gemeinderäte hatten die Möglichkeit, für die nachstehenden Wappen Punkte von 1 bis 11 (11 = gefällt mir am besten) zu vergeben:



Nr. 1



Nr. 2



Nr. 3



Nr. 4



Nr. 5



Nr. 6



Nr. 7



Nr. 8



Nr. 9



Nr. 10



Nr. 11

9 Gemeinderäte haben an der Bewertung teilgenommen. Die meisten Punkte erreichten die Wappen:



Nr. 10
[71 Punkte]



Nr. 7
[67 Punkte]



Nr. 3
[65 Punkte]

Vereine können die alten Wappen der beiden ehemaligen Gemeinden Scheifling und St. Lorenzen bei Scheifling (z. B. auf Uniformen usw.) weiterhin verwenden – daher entstehen in diesem Zusammenhang für ein neues Wappen keine Kosten.

Daraufhin schlägt Gemeindegassier Patrick Hansmann vor, dass die beiden Wappen der ehemaligen Gemeinden Scheifling und St. Lorenzen bei Scheifling einfach für die neue Marktgemeinde Scheifling hergenommen und als „Doppelwappen“ (so wie dies bereits von einigen Vereinen z. B. bei Briefköpfen, Fahnen, Emblems usw. gehandhabt wird) weitergeführt werden, denn dann

- würden keine Kosten für ein neues Wappen entstehen (z. B. vor dem Marktgemeindeamt oder am Ritter-Ilseung-Platz) und
- der geschichtliche Bezug zu den ehemaligen Gemeinden würde beibehalten werden.

Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger entgegnet daraufhin, dass

- die ehemalige Marktgemeinde Scheifling seit 1978 und die ehemalige Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling einige Jahre später (1988) ein Wappen bekommen haben und
- zur Zeit von Bürgermeister Michael Puster (ehemaliger Bürgermeister der Marktgemeinde Scheifling von April 2010 bis Dezember 2014 und Regierungskommissär von Jänner 2015 bis April 2015) bei den Gemeindefusionsgesprächen in der Funktionsperiode 2010 bis 2014 mit Vertretern der ehemaligen Gemeinde St. Lorenzen bei Scheifling eine protokollierte Bedingung ein neues Wappen für die neue Marktgemeinde Scheifling ab 2015 war, in der die Symbole beider ehemaligen Gemeinden vorkommen.

Wortmeldung Gemeindegassier Patrick Hansmann (Wortlaut gemäß Schallträger zum neuen Gemeindegewappen):

„Ich verstehe voll und ganz, dass das seinerzeit ausgedrückt worden ist. Jetzt ist ein neuer Gemeinderat da. Ich fühle mich persönlich nicht gebunden, was vor 5 oder 10 Jahren] ausgedrückt worden ist – muss ich ganz ehrlich sagen. Ich muss jetzt meine Bedenken äußern. So wie der Briefkopf ist wunderschön (Briefköpfe von örtlichen Vereinen mit den Wappen der beiden ehemaligen Gemeinden Scheifling und St. Lorenzen bei Scheifling werden gezeigt) – beide Wappen sind oben, der geschichtliche Hintergrund bleibt. Das sind meine Einwände. Es ist gar keiner ausgrenzt. Wir haben überall die Wappen im Ort verteilt. Ich tat [!] einfach sagen, wir lassen es. Und das muss ich einfach anmerken.“

Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger weist darauf hin, dass sich im neuen Wappen sowohl Farben (rot und grün) als auch Symbole der ehemaligen Gemeinden Scheifling und St. Lorenzen bei Scheifling wiederfinden (St. Lorenzen bei Scheifling: Rost und Zinnenbalken, Scheifling: Schaufel und Hammer).

Der danach von Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen,

- für die seit 01.01.2015 bestehende (neue) Marktgemeinde Scheifling beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Verleihung des folgenden Wappens zu beantragen:



[Wappen Nr. 7]

Beschreibung (laienhaft von Fixl):

In einem durch Zinnen horizontal in der Mitte von Silber (unten) zu Grün (oben) gespaltenen Schild, im unteren Teil ein Rost in Rot und im oberen Teil ein Hammer und eine Schaufel nach oben gestellt gekreuzt in Silber

wird angenommen.

Beschlussergebnis: **Stimmenmehrheit 9 : 4**

Dafür (9):

Bürgermeister Gottfried Reif, Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger und die Gemeinderäte Thomas Auer, Ing. Peter Auer, Mag. Erich Fritz, Erich Gradischnig, Ing. Harald Rathschüller, Rudolf Schlager, MSc und Dipl.-Ing. Thomas Setznagel;

Dagegen (4):

Gemeindekassier Patrick Hansmann und die Gemeinderäte Kornelia Hansmann, Ingrid Ressmann und Helmut Weilharter;

Begründung:

Ein aus den beiden Wappen der ehemaligen Gemeinden Scheiffling und St. Lorenzen bei Scheiffling gebildetes Doppelwappen würde keine Kosten für ein neues Wappen verursachen und den geschichtlichen Bezug zu den beiden ehemaligen Gemeinden beibehalten.

Tagesordnungspunkt 8.

Der Obmann des Bau- und Gemeindeumweltausschusses, Bürgermeister Gottfried Reif, berichtet über die am 17. Juni 2019 stattgefundene Fachausschusssitzung wie folgt und werden aufgrund seiner Anträge nachstehende Beschlüsse gefasst:

a) Straßensanierungsprogramm 2019:

Da die Angebotseröffnung über die geplanten und von der Agrartechnischen Abteilung des Landes Steiermark ausgeschriebenen Straßen- und Wegsanierungsmaßnahmen im Gemeindegebiet erst am heutigen Tage erfolgte und die Angebote noch überprüft werden müssen, können die diesbezüglichen Lieferungen und Leistungen noch nicht vergeben werden.

Zur Kenntnis genommen

b) Mursteg Lind:

Bürgermeister Gottfried Reif gibt folgende Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Mursteg Lind bekannt:

- Ende 2016 wurde bei der Baubezirksleitung Judenburg eine erste Überprüfung seit Errichtung des Mursteges im Februar 1993 angefordert.
- Im April 2017 wurde der Mursteg schließlich vom Statiker Dipl.-Ing. Laubreiter überprüft.
- Im Mai 2017 gab es dann eine Besprechung mit Dipl.-Ing. Laubreiter über eine eventuelle Sperre, eine nochmalige Besichtigung und die sofortige Einleitung der Sanierung.
- Im Sommer 2017 wurde Kontakt mit dem Verkehrsressort beim Land Steiermark über die Finanzierung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen aufgenommen – vorerst keine Reaktion.
E-Mail vom 16. Jänner 2018 (an das Landesverkehrsressort):

In unserer Gemeinde befindet sich ein Mursteg, der vor 25 Jahren errichtet wurde. Der Unterbau ist leider sehr desolat und muss in absehbarer Zeit saniert werden. Über den Mursteg führt auch der (Murradweg) R2 von Murau Richtung Graz.

Der Mursteg wird auch überregional benützt, es gibt keine Auswegmöglichkeit. Die Sanierung wird mindestens € 100.000,- kosten. Wir als Gemeinde können die Kosten alleine nicht stemmen. Im Büro Landeshauptmann wurde uns gesagt ihr Ressort ist zuständig.

Nachdem wir voriges Jahr schon Kontakt hatten ersuchen wir dieses Problem zu lösen.

Antwort:

Sehr geehrter Herr BGM,

ich schaue mir die Sache natürlich an – wird vom ersten Blick eher schwierig. Aber ich halte Rücksprache und melde mich, sobald ich etwas Konkretes sagen kann.

- Mit Hilfe von Herrn Slamanić von der Baubezirksleitung Judenburg wurde am 1. März 2018 beim Land Steiermark ein Förderantrag über € 130.000,- eingereicht. Umsetzungszeitraum 01.03.2018 bis 28.02.2019. Keine Reaktion.
- E-Mail vom 15. Mai 2018 an die Abteilung 16, Landesrat Lang, Baubezirksleitung Judenburg, Statiker Dipl.-Ing. Laubreiter und Gemeindekassier Helmut Weilharter:
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des angeschlossenen Informationsschreibens zur Tour de Mur muss darauf hingewiesen werden, dass sich der R2-Mursteg Lind in einem sanierungsbedürftigen Zustand befindet und ein entsprechendes Instandsetzungskonzept beim Land Steiermark bereits eingereicht wurde.

Die Marktgemeinde Scheifling kann die Verantwortung für eventuelle Unfälle und Vorkommnisse, die aufgrund der Belastung des schadhafte R2-Mursteges, die im Rahmen der 28. Tour de Mur entstehen, nicht übernehmen und ersucht um Bekanntgabe der weiteren Vorgangsweise. Reaktion: Keine.

- E-Mail vom 27. Juli 2018 (an das Verkehrsressort beim Land Steiermark):

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben am 1. März 2018 ein Förderansuchen nach Absprache mit ihrer Abteilung für die Instandsetzung des Mursteges eingebracht.

Da wir bis dato keine Rückmeldung erhalten haben möchten wir uns um den Stand des Ansuchens erkundigen.

Antwort 30. Juli 2018:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

aufgrund der Vielzahl an Anfragen müssen wir Sie noch um ein wenig Geduld bitten. Kollege Kraus meldet sich bei Ihnen sobald das Ansuchen geprüft wurde.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

- E-Mail vom 30. Oktober 2018 (an das Verkehrsressort beim Land Steiermark):

Sehr geehrter Herr Feigl!

Ich muss wieder nachfragen wie der Stand des Förderansuchens bezüglich unseres Mursteges ist. Es drängt deshalb, da der Steg bereits im Frühjahr 2019 saniert werden muss.

Ich ersuche um baldige Bearbeitung.

Antwort:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Förderansuchen befindet sich bei unserem Herrn Kraus. Bitte mit ihm Kontakt aufnehmen.

- Inzwischen gab es Kontakt mit der HTL Zeltweg. Projektarbeit „Sanierung des Mursteges mit einer freitragenden Konstruktion“.
- Anfang Dezember 2018 fand ein Gespräch mit Herrn Slamanig von der Baubezirksleitung Judenburg statt. Sanierungskosten € 300.000,--.
- Bedarfszuweisungsmittelverhandlung am 11. Dezember 2018, Kosten € 300.000,--, davon entfallen für die Instandhaltung und somit auf die Gemeinde € 60.000,-- und auf die Instandsetzung € 240.000,--. Förderungsmittel insgesamt € 180.000,-- (Land Steiermark € 120.000,-- und Bedarfszuweisungsmittel € 60.000,--).
- 20. März 2019: Besprechung über die Ausschreibung mit Herrn Slamanig und DI Djahani von der Baubezirksleitung Obersteiermark West.
- 4. April 2019: Angebotseröffnung, günstigstes Angebot € 522.000,--, teuerstes Angebot € 605.000,--. Daraufhin Überlegungen über HTL Projekt und Ausschreibung, Bericht immer wieder im Gemeinderat.
- Gemeinderatssitzung 24. April 2019: Anregung auf nochmalige Überprüfung des Mursteges, Überprüfungsergebnis vom 13.05.2019 = Sperre – volles Bewusstsein, was eine Sperre bedeutet. Daher wurde mit DI Schenk und Baumeister Ing. Galler eine temporäre Abstützung versucht, die bei dem derzeitigen Wasserstand der Mur jedoch nicht einzubauen war.
- Gemeindevorstandssitzung 11. Juni 2019: Kostenvoranschlag für eine temporäre Abstützung € 38.000,--, keine Beschlussfassung.
- 12. Juni 2019: Gespräch mit Herrn Auinger von der Baubezirksleitung Judenburg und Herrn Mag. Sperrl von der Bezirkshauptmannschaft Murau. Gutachten werden übermittelt, Ergebnis: der Mursteg ist zu sperren.
- 17. Juni 2019: Bericht im Bauausschuss, dass der Mursteg wahrscheinlich gesperrt werden muss.
- 19. Juni 2019: Der Mursteg muss noch vor der Tour de Mur gesperrt werden. Danach täglich Telefonate mit der Bezirkshauptmannschaft Murau und dem Land Steiermark mit der Bitte um Hilfe.
- Anfragen für Errichtung einer Notbrücke bei der Fa. Uegg: Kosten € 60.000,-- und um Finanzierungshilfe beim Büro Landesrat Lang und beim Büro Schützenhöfer.
- Anfrage bei der Bezirkshauptmannschaft Murau um eine Ampelregelung für den Fuß- und Radverkehr auf der B96. Abgelehnt.
- Einrichtung eines Shuttledienstes für den Ortsteil Lind wird vorbereitet.
- 21. Juni 2019: Gemeinderat Rudolf Schlager schlägt im Gemeindeamt vor, das Dach beim Mursteg abzunehmen, damit die Brückenpfeiler das verbleibende Gewicht des Mursteges doch noch tragen können. Statiker DI Schenk wird umgehend beauftragt, diese Variante zu untersuchen.

- 26. Juni 2019: Statiker DI Schenk gibt gutachterlich bekannt, dass mit einigen Begleit- und Überprüfungsmaßnahmen nach Abnahme der Dachkonstruktion der Mursteg Lind für den Fußgänger- und Radverkehr wieder freigegeben werden kann.
- Die Abnahme der Dachkonstruktion wurde unverzüglich der Baubezirksleitung Judenburg bekannt gegeben und kann bereits morgen durch die Fa. Galler aus Teufenbach-Katsch umgesetzt werden.

Weiters gibt Bürgermeister Gottfried Reif noch bekannt, dass

- er in seinem bisherigen Leben bereits sehr viel mitgemacht hat, die Belastung in den letzten 14 Tagen aber fast alles überstiegen habe – einerseits das Gutachten über die Sperre des Mursteges Lind und andererseits die Folgen einer Sperre, da er genau gewusst habe, was dabei herauskomme,
- am kommenden Mittwoch eine Besprechung mit Vertretern des Landes Steiermark über die Zukunft des Mursteges Lind stattfinden wird, zu der interessierte Gemeinderäte herzlich eingeladen sind,
- die Murbrücke in Unzmarkt vor ca. 15 Jahren um die € 370.000,-- gekostet habe (seiner Meinung nach sind das heute um die € 500.000,--),
- in Admont Anfang der 1990er-Jahre der gleiche Holzsteg wie in Scheifling gebaut wurde (ohne Dach) und dieser bereits vor ca. 7 Jahren abgetragen und neu aufgebaut werden musste,
- im Jahre 1993 im Bezirk Murau „Holzzeit“ war und daher beim Mursteg Lind keine Betonpfeiler (Mehrkosten damals S 300.000,--, das sind € 21.800,--) sondern Brückenpfeiler aus Lärchenholz errichtet wurden,
- im Frühjahr 2020 der Mursteg entsprechend saniert oder neu gebaut werden soll,
- der Statiker Dipl.-Ing. Laubreiter im Jahre 2017 leider keinen Zeitpunkt bis zur Sanierung des Mursteges bekanntgegeben habe (Deadline),
- Architekt Dipl.-Ing. Josef Bacher ihm bereits im Jahre 2017 mitteilte, dass der Mursteg abgerissen werden müsse und
- er angenommen hat, die Baubezirksleitung Judenburg würde den Mursteg sanieren.

Gemeindekassier Patrick Hansmann ist der Meinung, dass

- die Abnahme der Dachkonstruktion beim Mursteg Lind eine gute Lösung ist – er benötigt den Steg selbst täglich 2 Mal und
- das Gutachten von DI Schenk vom 13. Mai 2019 unverzüglich im Bauausschuss bzw. im Gemeinderat behandelt zu gewesen wäre, um sofort entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

Sonstige Wortmeldungen:

- Gemeinderat Helmut Weilharter ist der Meinung, dass es seit dem Jahre 2016 immer nur um Förderungsmittel und nicht um die Sicherheit der Murstegbenützer gegangen sei.
- Gemeinderat Dipl.-Ing. Thomas Setznagel weist darauf hin, dass der Mursteg in den vergangenen Jahren eigentlich regelmäßig überprüft werden hätte sollen und jetzt eine finanziell für alle Beteiligten annehmbare Sanierungs- oder Neubaumaßnahme gefunden werden sollte.

Die von Bürgermeister Gottfried Reif daraufhin gestellten Anträge, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- die Fa. Galler aus Teufenbach-Katsch umgehend mit der Abtragung der schweren Dachkonstruktion beim Mursteg Lind zu beauftragen, damit die Statik wieder passt und der Mursteg Lind für Lind für die Benützung durch Radfahrer und Fußgänger wieder freigegeben werden kann und
- die Marktgemeinde Scheifling einen Neubau des Mursteges Lind anstrebt, werden angenommen.

Beschlussergebnis:

einstimmig

c) **Straßenverbreiterung Dr.-Kompaß-Ring Bereich Gst 407/8 der KG 65320 Scheifling:**

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass der Eigentümer des Grundstücke Nr. 407/8 der KG 65320 Scheifling ihm angeboten hat, ca. 50 m² seines Grundstückes zur Straßenverbreiterung Dr.-Kompaß-Ring abzutreten, wenn ihm dafür ein neuer Zaun entlang der (neuen) Straßengrenze errichtet wird. Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- der Gemeindevorstand über die weitere Vorgangsweise bezüglich der Straßenverbreiterung Dr.-Kompaß-Ring im Bereich Gst 407/8 der KG 65320 Scheifling berätet und beschließt, wird angenommen.

Beschlussergebnis:

einstimmig

d) Pachtvertrag Parkplatz Lorenzerhof:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass für die Marktgemeinde Scheifling die Möglichkeit besteht, den ca. 750 m² großen, teilweise asphaltierten und geschotterten Parkplatz beim Lorenzerhof von der Diözese Graz-Seckau zu pachten.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- der Zustand des Parkplatzes Lorenzerhof nach den Regeln der VRV 2015 bewertet und mit Herrn Wieland Blasius, der diesen Parkplatz auf seine Kosten hergestellt hat, abgerechnet wird und
- der Gemeindevorstand über den vorliegenden Pachtvertrag der Diözese Graz-Seckau für den Parkplatz Lorenzerhof entscheiden soll (Bürgermeister Gottfried Reif wird bezüglich eines Ankaufs nochmals mit der röm.-kath. Pfarrkirche Kontakt aufnehmen)

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

e) Gebühren Friedhof St. Lorenzen:

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass mit der Diözese Graz-Seckau und dem Pfarrgemeinderat Scheifling-St. Lorenzen ob Scheifling Gespräche bezüglich der Anpassung der Friedhofsgebühren an jene des Friedhofes Scheifling geführt wurden und das Einvernehmen hergestellt werden konnte. Bis auf die Gebühren für eine Urnennische können daher die gleichen Gebühren wie für den Friedhof Scheifling eingehoben werden.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellt Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- für den Friedhof St. Lorenzen zum ehestmöglichen Zeitpunkt aufgrund eines gemeinsamen Schreibens der Pfarre und der Marktgemeinde Scheifling mit der ersten Vorschreibung folgende Friedhofsgebühren eingehoben werden:

	Gebühren
Erwerbsgebühren für:	(Laufzeit)
1) ein einstelliges Familiengrab	(10 Jahre) 100,00 €
2) ein zweistelliges Familiengrab	(10 Jahre) 200,00 €
3) eine Urnennische der Urnenwand	(20 Jahre) 1.000,00 €
Beilegegebühren:	
1) für sämtliche Gräberarten	80,00 €
2) für eine Urne bzw. Totgeburt oder Kind unter 1 Jahr*)	40,00 €
Beerdigungsgebühren (Schaufelgebühr):	
1) für das Öffnen und Schließen eines Grabes	700,00 €
2) für eine Urne bzw. Totgeburt oder Kind unter 1 Jahr*)	200,00 €
Friedhofbenützungsgebühr:	
– jährlich für Betriebs- und Erhaltungskosten	25,00 €
Benützungsgebühren für die Aufbahrungshalle	100,00 €

*) nur wenn diese Arbeiten von Gemeindearbeitern durchgeführt werden

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 9.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass von der ehemaligen Marktgemeinde Scheifling bereits im Jahre 2014 eine Haftung über € 100.000,- für einen von der Bio-Wärme Scheifling GmbH aufgenommenen Kredit, die diesen für kurzfristige Kontoüberziehungen (z. B. für Holzeinkäufe) benötigt, übernommen und aufsichtsbehördlich auch genehmigt wurde.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Marktgemeinde Scheifling

- zum Kontokorrentkreditvertrag, IBAN AT66 3840 2000 0000 4424, zwischen dem Kreditnehmer Bio-Wärme Scheifling GmbH, 8811 Scheifling, Amtsplatz 1 und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz eGen, 8820 Neumarkt in der Steiermark, Hauptplatz 47, vom 18.06.2019, Kredithöhe: € 95.000,-, revolving ausnutzbar
Laufzeit: bis 30.06.2022

Sollzinsen: Aufschlag 2,0 % auf den Euribor 12 Monate, Anpassung vierteljährlich, erstmals am 01.10.2019
 Verzugszinsen: 6 % p.a.
 Überziehungszinsen: 6 % p.a.
 Bereitstellungsprovision: vierteljährlich 1,4000 % von der Rahmenhöhe
 Verwendungszweck: Betriebsmittelkredit
 Bearbeitungsentgelt: € 0,--
 Abschlusspesen: pro Abschlusstermin € 21,67

- den vorliegenden Bürgschaftsvertrag mit der Raiffeisenbank Neumarkt-Oberwölz vom 18.06.2019 über € 95.000,-- als Bürge und Zahler zur ungeteilten Hand befristet bis 30.06.2022 abschließt,

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 10.

Bürgermeister Gottfried Reif berichtet, dass aufgrund einer Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 ab April 2019 der Wirkungskreis des Bürgermeisters vom Gemeinderat wie folgt erweitert werden kann: Zuerkennung von Subventionen und anderen Zuwendungen bis zu einem Betrag von höchstens 300 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat festzusetzenden Richtlinien.“ Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über seine getroffenen Entscheidungen zumindest einmal im Kalenderjahr in einer nicht öffentlichen Sitzung zu berichten.

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle für die Zuerkennung von Subventionen und anderen Zuwendungen durch den Bürgermeister bis zu einem Betrag von höchstens 300 Euro im Einzelfall im Rahmen des Voranschlages nachstehende Richtlinien beschließen,

- für Vereine mit Sitz in Scheifling max. € 300,00 jährlich gesamt für Kopien, Postwürfe, Mieten von Gemeinderäumlichkeiten und Veranstaltungsanzeigen und
- Spenden an gemeinnützige Organisationen max. € 100,00 jährlich gesamt (z. B. für die Lebenshilfe, den Gehörlosenverein, die Sternsinger usw.)

wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 11.

Auf Ersuchen von Bürgermeister Gottfried Reif berichtet Gemeinderat Mag. Erich Fritz, dass beim vorliegenden Mobilitätskonzept Mikro-ÖV Murau Murtal zusätzlich zu den Haltestellen im Linienverkehr weitere Haltestellen definiert werden, von denen man aufgrund eines Anrufes abgeholt wird – jedoch wird man dann nur bis zur nächsten öffentlichen Linien-Haltestelle gebracht. Bürgermeister Gottfried Reif teilt daraufhin mit, dass über dieses Mikro-ÖV Mobilitätskonzept bisher folgende Gemeindeentscheidungen vorliegen:

Gemeinde	Entscheidung
Stadl-Predlitz	Nein
St. Georgen am Kreischberg	Nein
Teufenbach-Katsch	Nein
Murau	Nein
St. Lambrecht	Nein
Oberwölz	Noch keine Entscheidung, aber zu 99,9 % Nein
Krakau	Nein
St. Peter am Kammersberg	Nein
Niederwölz	Nein
Neumarkt in der Steiermark	Noch keine Entscheidung

Der daraufhin von Bürgermeister Gottfried Reif gestellte Antrag, der Gemeinderat wolle beschließen, dass

- die Marktgemeinde Scheifling am Mikro-ÖV Angebot Murau Murtal nicht teilnimmt,
- wird angenommen.

Beschlussergebnis: einstimmig

Tagesordnungspunkt 12.

Der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, Gemeinderat Rudolf Schlager, MSc, teilt aufgrund der Abwesenheit von Obmann Gemeinderat Werner Prieler mit, dass am 24.06.2019 eine Prüfungsausschusssitzung stattgefunden hat, bei der alle Ausschussmitglieder anwesend waren. Feststellungen:

a) **Kassen- und Rechnungsprüfung:**

- Die Überprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Unstimmigkeiten, sämtliche Belege wurden verbucht vorgefunden
- Einige Auszahlungsanordnungen sind noch von Bürgermeister und Gemeindegassier zu unterzeichnen
- Ab sofort sind Rechnungen nur mehr zu überweisen, wenn ein unterschriebener Lieferschein vorliegt, der auch der Rechnung anzuschließen ist
- Ab sofort dürfen Bestellungen, z. B. für Schotter usw., nicht mehr im Namen und auf Rechnung der Marktgemeinde Scheifling für Privatpersonen durchgeführt werden, auch wenn diese dann bezahlt werden – denn private und öffentliche Gelder dürfen nicht vermischt werden und Beschaffungsvorgänge aus Gemeindemitteln für private Zwecke sind verboten
- der Kassenbestand (Istbestand) per 31.05.2019 wurde wie folgt festgestellt:

	31.05.2019	Anmerkungen
Bargeld	+379,80	Mit Standesamtskasse
Girokonto Raiffeisenbank	+330.178,97	AT18 3840 2000 0000 9944
Girokonto Steiermärkische	489,00	AT49 2081 5161 0000 0666
Girokonto BAWAG-PSK	+25.860,21	AT44 6000 0005 1011 0137
Kassenbestand	+356.907,98	Positiv (mit Bargeld)

b) **Tätigkeit Gemeindevorstand:**

- Die Überprüfung der Tätigkeiten des Gemeindevorstandes und die Überprüfung der Beschlüsse von 1. Jänner bis 31. Mai 2019 ergab Folgendes:

	Sitzung am	Protokoll Nr.	Tagesordnungspunkte	Unterpunkte
1.	04.01.2019	35	7	8
2.	11.02.2019	36	6	12
3.	21.02.2019	37	2	0
4.	04.04.2019	38	8	15
5.	07.05.2019	39	6	10
	Summen	5 Sitzung	29	45

- Insbesondere wurde festgestellt, dass der Gemeindevorstand seinen Wirkungsbereich nicht überschritten und die Wertgrenzen, ausgehend von den Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags 2019 (OH-Einnahmen: € 6.091.300,00) bei
 - Subventionen = € 10.000,00 [= 0,2 % der OH-Einnahmen 2019, max. € 10.000,00] und
 - Vergabe von Lieferungen und Leistungen = € 60.913,00 [= 1,0 % der OH-Einnahmen 2019]
 eingehalten hat.

Zur Kenntnis genommen

Tagesordnungspunkt 13.

a) **Bürgermeister Gottfried Reif**

- gratuliert Gemeinderat Thomas Auer zur Hochzeit und
- ersucht die Gemeinderäte, an der am 1. Juli 2019 um 19.00 Uhr im Marktgemeindegamt Scheifling, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung der Kleinregion Scheifling verlässlich teilzunehmen.

b) **Pflegeberatung für den Bezirk Murau:**

Vizebürgermeister Mag. Hannes Grogger berichtet, dass er bei der letzten Sitzung des Sozialhilfeverbandes Murau anwesend war und dabei auch über den schriftlich eingebrachten Antrag der Marktgemeinde Scheifling auf Einrichtung einer Pflegeberatung gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 25. April 2019 (Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Gemeindefraktion) diskutiert und festgestellt wurde, dass

- es für den Bezirk Murau bereits eine Pflegeplattform auf der Stolzalpe (im Landeskrankenhaus) zur Unterstützung bei Pflegeangelegenheiten (Heimunterbringung, Betreuung zu Hause usw.) gibt und
- ab 01.01.2020 auch bei der Bezirkshauptmannschaft Murau eine „Pflege-Drehscheibe“ für Pflegeangelegenheiten installiert wird.

Tagesordnungspunkte 14. und 15.
--

Die Abhandlung dieser Tagesordnungspunkte wird in das vertrauliche Sitzungsprotokoll Nr. 27 aufgenommen.

Im Anschluss daran bedankt sich der Vorsitzende, Bürgermeister Gottfried Reif, für die Mitarbeit und schließt um 22.00 Uhr die Sitzung.

Genehmigungs- und Ausfertigungsvermerk

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom	19.09.2019
Unterzeichnet von den Schriftführern	Ing. Harald Rathschüller, Kornelia Hansmann, Thomas Auer, Dipl.-Ing. Thomas Setznagel
Unterzeichnet vom Vorsitzenden	Bürgermeister Gottfried Reif
Für die Richtigkeit der Ausfertigung	Franz Fixl eh